



Jetzt anmelden

Woche der offenen

Unternehmen vom 13. bis 18. März > **S. 3**

Woche der
offenen Unternehmen
Mittelsachsen

Wohngeld

Online-Antrag ab sofort

möglich > **S. 4**

Kreisrecht

Verordnungen, Satzungen

und Richtlinien > **S. 10**

Erster regionaler Digital-Gipfel in Mittweida

Mitte Januar lud das Referat Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung des Landratsamtes zur ersten Veranstaltung im Rahmen der „Digitalen Initiative Mittelsachsen“ nach Mittweida. Zahlreiche Gäste diskutierten über die digitale Zukunft Mittelsachsens im Rahmen des Tages der offenen Tür in der Werkbank32.

Mittelsachsen befindet sich mitten im digitalen Wandel. Im vergangenen Jahr fiel der Startschuss für das Landkreisprojekt „Digitale Initiative Mittelsachsen“. Das Projekt hat es sich zur Aufgabe gemacht, regionale Digitalisierungsbedarfe und -potenziale im Landkreis aufzudecken und einen Handlungsrahmen für die digitale Entwicklung in der Region aufzustellen. Mittels koordinierender Wirtschaftsförderung möchte der Landkreis unterstützen, das regionale Wachstum und unternehmerische Zusammenwachsen weiter zu fördern. Das Landratsamt bindet dabei die verschiedenen Akteure aus Wirtschaft, Bildung und Vereinen sowie Bürgerinnen und Bürger aktiv ein. Zwei Online-Befragungen sowie konkrete Workshops im Rahmen des Tages der offenen Tür der Werkbank32 in Mittweida sollen die Grundlage für die Entwicklung

eines ersten Handlungsrahmens bilden. Unter dem Motto „Mitten im Wandel. Digital in Mittelsachsen“ stellte das Referat Wirtschaftsförderung in Mittweida bereits existierende digitale Angebote des Landratsamtes vor und diskutierte gemeinsam mit teilnehmenden Unternehmen sowie Bürgern und Bürgerinnen neue Ansätze zur Gestaltung des digitalen Wandels in Mittelsachsen. Neue Informationswege, neue Kommunikationstechniken und digitale Dienste werden besonders im ländlichen Raum als echte Chancen wahrgenommen. „Digitalisierung ist fast allgegenwärtig. Digitale Innovationen für den Klimaschutz und nachhaltige Wertschöpfung nutzbar zu machen, liegt mir dabei besonders am Herzen“, erklärt der selbstständige Finanzberater Andreas Meinhold. „Der heutige Workshop hat mir neue Sichtweisen



Der erste Beigeordnete Dr. Lothar Beier, Professor Dr. Alexander Knauer von der Geschäftsleitung der TeleskopEffekt GmbH und Professor Dr. Volker Tolkmitt von der Hochschule Mittweida (von rechts) eröffneten den Digital-Gipfel in der Werkbank32. Foto: Landratsamt

Befragung von Bürgerinnen und Bürgern

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, bis zum 28. Februar an der Befragung zur Digitalisierung im Landkreis Mittelsachsen teilzunehmen. Damit möchte der Landkreis herausfinden, welche digitalen Angebote bereits genutzt werden, vor welchen Herausforderungen sie sich sehen und welche digitalen Dienste und Angebote sie sich wünschen. Beide Umfragensind unter www.wirtschaft-in-mittelsachsen.de/service/digitale-initiative zu finden. Sollte keine Möglichkeit bestehen über das Internet teilzunehmen, steht der Projektpartner ateneKom unter der Rufnummer 0341 96210330 zur Verfügung.

eröffnet für Dinge, die mich tagtäglich umtreiben.“ Im gemeinsamen „Gallery Walk“ – einem Spaziergang durch einen kleinen Themenwald mit digitalen Angeboten und Fragen an interessierte Gäste – diskutierte das Team der Wirtschaftsförderung zudem neue Ansätze zur Etablierung Mittelsachsens als attraktiven Wirtschaftsstandort und Lebensort. „Proaktive Vernetzung und eine moderne Verwaltung waren für die Befragten heute die wichtigsten Wegbereiter“, kommentiert Kerstin Kunze, Referatsleiterin der Wirtschaftsförderung. Alles in allem konnte das Projektteam der „Digitalen Initiative“ viele neue Impulse für den weiteren Handlungsrahmen einsammeln. Am 5. April wird der Digital-Gipfel dann voraussichtlich in die zweite Runde gehen und erste Handlungsansätze präsentieren können.

Aufholen nach Corona: Kinder und Jugendliche „sprühen vor Ideen“

Über das gesamte vergangene Jahr hinweg wurden über die Abteilung Jugend und Familie des Landratsamtes Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ ausgereicht, um zusätzliche Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Schulsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

zu unterstützen. So wurde beispielsweise im Kinder- und Jugendtreff des Mehrgenerationenhauses „Buntes Haus“ in Freiberg eine langfristige Idee der Kinder und Jugendlichen umgesetzt. Deren Wunsch war es, den eher tristen Tischtennisraum mithilfe von Graffiti neu zu gestalten. So entstand das Projekt „Wir sprühen vor

Ideen – kreatives Gestalten des Tischtennisraumes“, welches mit Hilfe des Aktionsprogrammes mit rund 2.200 Euro gefördert werden konnte. Der freischaffende Künstler Jens Ossada, welcher bereits viele kreative Projekte und Workshops zum Thema Graffiti-Art in Mittelsachsen begleitete, half bei der Umsetzung.

An vier Tagen hatten die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, eigene Ideen und Vorschläge für die Gestaltung der Wände aktiv mit einzubringen und das künstlerische Arbeiten mit Spraydosen zu erlernen. Innerhalb von 16 Stunden wurden zwei weiße Wände mit Phantasiewesen, bunten Farben, Schriftzügen und wei-

teren Details, die alle ein Part der jungen Menschen selbst widerspiegeln, verziert. Am Ende hatten die Künstler die Möglichkeit, sich an der Wand zu verewigen. Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Erreichbarkeit des Landratsamtes Mittelsachsen:

Zentrale Postanschrift:
Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg
Zentrale Einwahl:
Tel.: 03731 799-0
Fax: 03731 799-3250

E-Mail: landratsamt@landkreis-mittelsachsen.de
Internet:
www.landkreis-mittelsachsen.de

Außenstelle Döbeln
Straße des Friedens 20, Döbeln
Außenstelle Mittweida
Am Landratsamt 3, Mittweida

Erreichbarkeit* des Landratsamtes:
Montag: nach Terminvereinbarung
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: nach Terminvereinbarung
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

* Ausnahmen bilden die KFZ-Zulassungsstellen und das Jobcenter Mittelsachsen. Abweichende Erreichbarkeiten einzelner Bereiche können dem Internetauftritt des Landkreises entnommen werden.

Nächste Ausgabe:
Samstag, 4. März 2023
Redaktionschluss:
Montag, 20. Februar 2023

Impressum

Herausgeber des Mittelsachsenkuriers ist das Landratsamt Mittelsachsen, vertreten durch den Landrat Frauensteiner Straße 43 09599 Freiberg

Redaktion:
Pressestelle des Landratsamtes
André Kaiser
Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg
Tel.: 03731 799-3305
Fax: 03731 799-3322

Verlag:
Verlag Anzeigenblätter GmbH
Chemnitz
Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Geschäftsführer:
Tobias Schniggenfittig

Anzeigenkoordination:
BLICK Freiberg
Kirchgässchen 1, 09599 Freiberg
Tel.: 03731 37624100
Fax: 0371 65627410

Gesamtherstellung und Druck:
Chemnitzer Verlag und Druck
GmbH & Co. KG
Brückenstraße 15 · 09111 Chemnitz
Geschäftsführung: Dr. Michael Tillian

Vertrieb:
VDL Sachsen Holding GmbH & Co KG
Winklhofstraße 20, 09116 Chemnitz

Preisliste Nr. 10 /
gültig ab 1. Januar 2023

Erscheinungsweise:
Der Mittelsachsenkurier erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte des Landkreises verteilt.

Der Mittelsachsenkurier liegt im Landratsamt aus, kann abgeholt oder im Internet unter www.landkreis-mittelsachsen.de nachgelesen werden.

Stipendienurkunden für Nachwuchsmedizinerinnen

Zum Wintersemester 2022/23 hat der Landkreis Mittelsachsen drei neue Stipendiatinnen in das Programm „Rundum gesund – Ärztin/Arzt werden für Mittelsachsen“ aufgenommen. Vor Kurzem erhielten die Studentinnen ihre Aufnahmeurkunde sowie die Förderverträge.

So ein Studium macht sich nicht von allein – das gilt auch in puncto Finanzen. Das Stipendienprogramm fördert jährlich bis zu drei Medizinstudierende mit einem Stipendium in Höhe von 400 Euro monatlich. Die Förderhöchstdauer ist auf maximal sechs Jahre begrenzt. Dafür verpflichten sich die Stipendiatinnen und Stipendiaten, alle Praxisphasen ihres Studiums sowie ihre Facharzt Ausbildung – insofern

die Möglichkeit gegeben ist – im Landkreis Mittelsachsen zu absolvieren. Wer nach der Erteilung der Approbation keine unmittelbare Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt anstrebt, verpflichtet sich darüber hinaus, für mindestens fünf Jahre in Mittelsachsen als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt in der Patientenversorgung oder im Gesundheitsamt des Landkreises tätig zu werden.

Doch nicht „nur“ finanziell will der Landkreis Mittelsachsen die Nachwuchsfachkräfte unterstützen, sondern auch durch Mentorenprogramme das Studium begleiten und für den Berufseinstieg bestmöglich vorbereiten. Aktuell erarbeitet der Landkreis die Mentoring-Möglichkeiten für die

Stipendiaten und plant das erste mittelsächsische Stipendiatentreffen, welches im Frühjahr 2023 stattfinden wird. „Das Programm `Rundum gesund – Ärztin/Arzt werden für Mittelsachsen´ ist inmitten der Corona-Krise aufgelegt worden, wodurch die Landkreisverwaltung einige Planungspunkte noch nicht umsetzen konnte. Aber die Inhalte des Stipendienprogramms sind uns sehr wichtig. Fachkräftelücken werden immer größer, sodass wir die Unterstützungsmöglichkeiten der Medizinstudierenden weiter ausbauen wollen und müssen“, so Jörg Höllmüller, zweiter Beigeordneter des Landkreises Mittelsachsen.

Zwei der „neuen“ Nachwuchsmedizinerinnen sind Mittelsächsinnen, eine Studentin

kommt aus dem Nachbarlandkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und ist über eine Freundin auf die Fördermöglichkeit des Landkreises aufmerksam geworden. Insgesamt fördert der Landkreis zum aktuellen Semester acht Studentinnen und einen Studenten der Fachrichtung Humanmedizin. Interessierte Nachwuchsmedizinerinnen und Nachwuchsmediziner sowie Schülerinnen und Schüler, die Medizin studieren möchten, können ihre Bewerbung jederzeit an das Landratsamt Mittelsachsen schicken. Bewerbungsschluss für das kommende Wintersemester ist der **31. Juli 2023**.

Wer in das Programm aufgenommen wird, entscheidet der Landrat auf Vorschlag eines Auswahlgremiums.

Pilotphase des Pflegesorgentelefon

Vor über einem Jahr ging das Pflegesorgentelefon des Landkreises Mittelsachsen an den Start. Das Angebot richtet sich an pflegende Angehörige und wurde von der Hochschule Mittweida wissenschaftlich begleitet. Zeit für ein Resümee und einen Blick in die Zukunft des Pflegesorgentelefon.

Von der Idee zum Pilotprojekt
Vor über einem Jahr ging das Pflegesorgentelefon an den Start. Aus einem Gedanken vor nunmehr sechs Jahren, ein telefonisches Gesprächsangebot zu initiieren, wurde im intensiven Austausch mit Netzwerkpartnern des Pflegenetz Mittelsachsen, Pflegeeinrichtungen und ehrenamtlich Tätigen Realität. Am 1. Dezember 2021 nahmen die Mitarbeiterinnen der Telefonhotline schließlich die ersten Gespräche entgegen.

Mit dem Pflegesorgentelefon hatte sich der Landkreis Mittelsachsen vorgenommen, ein Angebot für pflegende Angehörige und Pflegebedürftige zu schaffen. Denn im Landkreis Mittelsachsen leben über 24 000 pflegebedürftige Menschen, von denen knapp die Hälfte zu Hause und ausschließlich von pflegenden Angehörigen betreut wird. Sie erleben täglich, welche Belastungen die Pflege zu Hause mit sich bringt. Sowohl körperlich als auch emotional. Ziel des Angebotes war es von Anfang an, den pflegenden Angehörigen ein offenes Ohr zu bieten, unkompliziert und anonym. Über das ganze erste Jahr

hinweg sollte dieses Angebot etabliert und evaluiert werden, um Erkenntnisse für einen dauerhaften Betrieb der Telefonhotline zu liefern.

Wissenschaftliche Begleitung der Modellphase

Begleitet wurde die Pilotphase von einer wissenschaftlichen Studie, durchgeführt von der Hochschule Mittweida. Unter der Leitung von Professorin Dr. Isolde Heintze erfolgte die Evaluation des Pflegesorgentelefon des Landkreises Mittelsachsen. Der Großteil der Anrufenden war dabei weiblich, knapp die Hälfte wohnte außerhalb des Landkreises.

Es wenden sich überwiegend Angehörige von zu pflegenden Personen an das Sorgentelefon. Die wichtigsten Gesprächsanlässe waren dabei die Suche nach Unterstützung sowie der Austausch über Belastung und Überforderung in alltäglichen Pflegesituationen. Geholfen werden konnte pflegenden Angehörigen meist mit der Weitervermittlung an entsprechende Dienste und Einrichtungen. Inhaltlich ging es den Anrufern und Anruferinnen größtenteils um akute Pro-

blemstellungen, die sofort am Telefon besprochen wurden. Häufig hatten diese Personen bereits mehrere Versuche an anderer Stelle unternommen, um ihr Problem zu lösen. Das Pflegesorgentelefon wurde in diesen Fällen als letzte Anlaufstelle in Anspruch genommen.

Perspektive

Nach der Pilotphase ist nun die Finanzierung für ein weiteres Jahr sichergestellt. Mit dem Ziel der Überführung des Modells in ein dauerhaftes Projekt geht es nun im Jahr 2023 zunächst unverändert weiter. Perspektivisch sollen die Erfahrungen aus den bisherigen Gesprächen in die Weiterentwicklung des Pflegesorgentelefon einfließen. Dazu zählt zum Beispiel der Ausbau der Verfügbarkeit der Hotline. Es wird geprüft, die Erreichbarkeit des Angebots zu erhöhen.

Hierzu soll auch die Bewerbung des Pflegesorgentelefon ausgeweitet und über das Ziel des Angebotes breit und wiederholt informiert werden. Unterstützung kommt dabei nicht nur vom Landkreis Mittelsachsen, sondern auch vom Land Sachsen. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert das Angebot über das sogenannte regionale Pflegebudget und macht das Pflegesorgentelefon damit auch über das PflegeNetz Sachsen publik. *Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.*

Kontakt:

Pflegekoordinatorin
Susanne Finck

Tel. 03731 799-6356

E-Mail pflegenetz@landkreis-mittelsachsen.de

DAS PFLEGESORGENTELEFON AUF EINEN BLICK

- Die Telefonhotline steht Anrufern unabhängig vom Wohnort zur Verfügung.
- Rufnummer 0800 1071077
- Kostenfrei, vertraulich und anonym erreichbar
- **Sprechzeiten:**
Montag/Mittwoch/Freitag von 14:00 – 18:00 Uhr
sowie Dienstag und Donnerstag von 13:00 – 14:30 Uhr
- E-Mail-Adresse:
pflegesorgentelefon@landkreis-mittelsachsen.de



Woche der offenen Unternehmen vom 13. bis 18. März 2023

Die zehnte Berufsinformationswoche lädt Schülerinnen und Schüler zum Schnuppern in regionale Unternehmen ein – schon jetzt kann man sich anmelden.

Im Rahmen der „Woche der offenen Unternehmen“ erhalten Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe Sieben erste wichtige Einblicke in den beruflichen Alltag regionaler Unternehmen. Vom 13. bis 18. März haben Interessierte die Gelegenheit, direkt mit Geschäftsführern, Ausbildern und Auszubildenden ins Gespräch zu kommen.

Mit den persönlichen Kontakten soll den Teilnehmenden die Suche nach den geeigneten Praktikums-, Ausbildungs- oder Studienplätzen erleichtert werden. Dabei ist die Auswahl in diesem Jahr wieder groß: 211 Unternehmen beteiligen sich landkreisweit an der Berufsorientationswoche. 154 Berufe, von denen über 40 über ein Studium erreichbar sind, werden zur Woche der offenen Unternehmen vorgestellt. Vom Augenoptiker bis zum Zerspanungsmechaniker: Da sollte für jeden etwas dabei sein.

Viele Unternehmen bieten neben Firmenführungen auch

Mitmach-Angebote an. Einzelne Ausbildungsberufe sollen so den Jugendlichen auch praktisch nähergebracht werden. Die Berufsinformationswoche, die dieses Jahr zum zehnten Mal durch das Landratsamt Mittelsachsen organisiert wird, richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7 (Gymnasium ab Klasse 9).

In der ersten Januarwoche erhielten die Schulen die Broschüren, in denen die Jugendlichen dann mit ihren Eltern nach interessanten Angeboten stöbern können.

Die Anmeldung zu den einzelnen Veranstaltungen erfolgt in gewohnter Weise online unter www.wirtschaft-in-mittelsachsen.de.

Fragen zur Woche der offenen Unternehmen in Mittelsachsen beantwortet das Referat Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung des Landratsamtes Mittelsachsen unter Telefon 03731 799-1414 oder per E-Mail unter regionalmanagement@landkreis-mittelsachsen.de.



Die Steinrestaurierung Neubert aus Halsbrücke wurde vergangenes Jahr für ihr Engagement im Bereich der Berufsorientierung ausgezeichnet. In diesem Jahr wirbt Firmeninhaber Tobias Neubert gemeinsam mit seinem Azubi auf Plakaten für die Woche der offenen Unternehmen.
Foto: Landratsamt

Das Landratsamt Mittelsachsen nimmt an der Woche der offenen Unternehmen teil, präsentiert sich als Ausbildungsbetrieb und führt mehrere Veranstaltungen durch:

- Ausbildungsrichtungen Verwaltungsfachangestellter (m/w/d), Studiengang „Allgemeine Verwaltung (Bachelor of Laws)“:
 - 14. März, 14:30 Uhr und 16:00 Uhr, im Hauptgebäude Freiberg, Frauensteiner Straße 43
 - 16. März, 15:00 Uhr, Standort Döbeln, Straße des Friedens 9a
- Ausbildungsberuf Straßenwärter (m/w/d):
 - 15. März, 14:00 Uhr und 15:00 Uhr, Straßenmeisterei Hainichen, Mittweidaer Straße 104

Informationstag in Flöha zum Beruflichen Gymnasium

Auch im Schuljahr 2023/24 besteht am Beruflichen Schulzentrum „Julius Weisbach“ wieder die Möglichkeit, in einem dreijährigen Bildungsgang das Abitur zu erwerben. Für Absolventen der Oberschule mit Realschulabschluss und für wechselwillige Schüler der Gymnasien werden am Berufli-

chen Gymnasium die Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft am Schulstandort Flöha sowie die Fachrichtungen Technikwissenschaft, mit den Schwerpunkten Maschinenbautechnik oder Elektrotechnik, und Informations- und Kommunikationstechnologie in Freiberg angeboten.

Am 4. März können Interessierte ihre Fragen zur Ausbildung am Beruflichen Gymnasium in der Zeit von 10:00 bis 13:00 Uhr stellen und die Außenstelle am Standort Flöha im Rahmen eines Tages der offenen Tür in Augenschein nehmen.

Die Bewerbungen für die Auf-

nahme in das Berufliche Gymnasium zum Schuljahr 2023/24 erfolgen im Regelfall mit dem Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 10 (beglaubigte Kopie) bis zum Stichtag 31. März.

In diesem Jahr werden in Flöha das letzte Mal Schülerinnen und Schüler in die Klassenstufe 11 aufgenommen.

Das Berufliche Gymnasium mit der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften am Standort Flöha soll künftig an die Stammschule verlagert werden, beginnend mit dem Schuljahr 2024/2025. Weitere Informationen gibt es unter www.bsz-freiberg.de im Internet.

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Einladung zur 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 6. Februar 2023

Ort: Berufliche Schulzentrum für Technik und Wirtschaft „Julius Weisbach“, Schachtweg 2, 09599 Freiberg, Veranstaltungssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Gewährung von Fördermitteln des Freistaates Sachsen für Kita-Investitionen in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 JHA 065/2023
3. Gewährung von Fördermitteln für Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 JHA 061/2023
4. Gewährung von Fördermitteln für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII im Haushaltsjahr 2023 JHA 059/2023
5. Gewährung von Fördermitteln für Angebote des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII im Haushaltsjahr 2023 JHA 062/2023

6. Gewährung von Fördermitteln für Angebote der Familienbildung und Familienbegleitung nach § 16 SGB VIII im Haushaltsjahr 2023 JHA 063/2023

7. Gewährung von Fördermitteln für Angebote der Jugendgerichtshilfe nach § 52 SGB VIII im Haushaltsjahr 2023 JHA 064/2023

8. Gewährung von Fördermitteln für Angebote der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII im Haushaltsjahr 2023 JHA 060/2023

9. Beteiligung eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe an den Aufgaben der Inobhutnahme für unbegleitete minderjährige Ausländer JHA 067/2023

10. Informationen/Sonstiges

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

gez. Dirk Neubauer
Landrat

Einladung zur 18. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 8. Februar 2023

Ort: Berufliche Schulzentrum für Technik und Wirtschaft „Julius Weisbach“, Schachtweg 2, 09599 Freiberg, Veranstaltungssaal

Beginn: 17:00 Uhr

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Informationsvorlage über Eilentscheidung des Landrates zur Bewilligung überplanmäßiger Auszahlungen im Haushaltsjahr 2022 für die Ersatzbeschaffung eines Rettungswagens AUT 068/2023
3. Informationsvorlage über die Vergabe von Bauleistungen an Kreisstraßen im Zeitraum April 2022 bis Dezember 2022 AUT 066/2023
4. Informationen/Sonstiges

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

gez. Dirk Neubauer
Landrat

Landratsamt informiert zum Wohngeld-Plus-Gesetz

Das Wohngeld-Plus-Gesetz ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzgebers ist eine Verdreifachung der anspruchsberechtigten Wohngeldhaushalte.

Das Gesetz beinhaltet neben einer Anpassung der Wohngeldformel auch die Aufnahme einer dauerhaften Heiz- und Klimakomponente in der Berechnungssystematik.

Erreichbarkeit und Servicenummer

Die Wohngeldbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen erreichen Bürgerinnen und Bürger persönlich am Standort in Mittweida, Am Landratsamt 3:

- dienstags und donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und

- 13:00 bis 18:00 Uhr,
- freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr und
- darüber hinaus nur nach Vereinbarung.

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird generell um Terminvereinbarung gebeten.

Dafür und für weitere Auskünfte rund um das Thema Wohngeld kann die **Servicenummer 03731 799-6445** genutzt werden. Sie ist montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 16:00 Uhr zu erreichen.

Wohngeldrechner und (Online-) Antragstellung

Mehr Informationen zu den Voraussetzungen für Wohngeld, den Verfahrensablauf und zu

erforderlichen Unterlagen sind auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-mittelsachsen.de unter dem Stichwort „Wohngeld beantragen“ eingestellt. Dort ist auch ein Link hinterlegt, um vorab eine unverbindliche Wohngeldberechnung durchführen und damit prüfen zu können, ob sich eine Antragstellung lohnt.

Um Wohngeld zu erhalten, muss man bei der zuständigen Wohngeldbehörde (Landratsamt, Stadtverwaltung Freiberg oder Stadtverwaltung Döbeln) einen Antrag stellen. Anträge werden aber auch von den Stadt- oder Gemeindeverwaltungen ausgereicht und entgegengenommen.

Dafür sollten die auf der In-

ternetseite hinterlegten amtlichen Antragsvordrucke und sonstigen Formulare genutzt werden.

Der Antrag kann auch online gestellt werden. Dafür ist ein Servicekonto bei Amt24 er-

forderlich. Zur Einrichtung dieses Kontos ist auf der Internetseite ein Erklär-Video eingestellt. Fragen dazu werden auch an der Servicenummer 03731 799-6445 beantwortet.

Zuständigkeit für die Bearbeitung der Wohngeldanträge

Für die Bearbeitung der Wohngeldanträge sind folgende Behörden im Landkreis Mittelsachsen zuständig:

Für Bürgerinnen und Bürger

- **der Großen Kreisstadt Döbeln**
Stadtverwaltung Döbeln
Haupt- und Personalamt
Sachgebiet Wohnen/Soziales
Obermarkt 1, 04720 Döbeln
- **der Großen Kreisstadt Freiberg**
Stadtverwaltung Freiberg

Bürgerbüro
Wohngeldbehörde
Obermarkt 21
09599 Freiberg

- **aller anderen Städte und Gemeinden**
Landratsamt Mittelsachsen
Referat Wohngeld
und BAföG
Wohngeldbehörde
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Diese Zuständigkeit gilt weiter.

Wohngeld: Das Landratsamt beantwortet Fragen zum Verfahren

Das neue Wohngeldgesetz: Ich erhalte bereits Wohngeld. Muss ich ab Januar 2023 einen neuen Antrag stellen, um von der Wohngelderhöhung zu profitieren?
Nein, Sie müssen keinen Antrag stellen, wenn Sie bereits über den 31. Dezember 2022 hinaus eine Wohngeldbewilligung erhalten haben. Sie erhalten automatisch einen neuen Bescheid. Mit diesem Wohngeldbescheid wird Ihnen das neue Wohngeld und der Auszahlungszeitpunkt mitgeteilt.

Werden meine erhöhten Energiekosten übernommen?
Mit der Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes wird eine dauerhafte Heizkostenkomponente und zusätzlich eine Klimakomponente eingeführt. Damit wird ein Teil Ihrer Energiekosten durch das Wohngeld abgedeckt. Die Kosten für die gestiegenen Strompreise können nicht mit dem Wohngeld abgedeckt werden, da diese bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden.

Wann wird der Heizkostenzuschuss ausgezahlt?
Darüber kann noch keine Aussage getroffen werden. Der Heizkostenzuschuss wird automatisch ausgezahlt, Sie müssen dafür keinen weiteren Antrag stellen.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit ich den Heizkostenzuschuss erhalte?
Die Wohngeldbewilligung muss mindestens einen Monat im Bewilligungszeitraum vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 umfassen.

Allgemeine Fragen zum Wohngeld:

Gelten Fristen für die Antragstellung?

Wohngeld wird immer zum ersten eines Monats bewilligt in dem der Wohngeldantrag in der Behörde eingeht. Eine rückwirkende Wohngeldbewilligung ist nur möglich, wenn zuvor Transferleistungen (Bürgergeld, Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt) abgelehnt worden sind.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Neben dem vollständig ausgefüllten Wohngeldantrag werden benötigt:

- der Mietvertrag komplett mit Erkennbarkeit der Unterschriften aller Parteien,
- Mietbescheinigung (zu finden auf der Internetseite)
- und wenn durch Mieter direkt bezahlt: Müllgebühren, Grundsteuer und andere Betriebskosten (Nachweis anhand Schreiben des Anbieters und Kontoauszug benötigt)
- Kabelgebühren, wenn diese nicht in den Nebenkosten enthalten sind
- Zahlungsnachweis der Miete anhand Kontoauszug
- Bei Eigentum: Kaufvertrag

der Immobilie, Kreditverträge (komplett), Grundsteuerbescheid und Nachweis über Zahlung der Kreditrate und der Grundsteuer anhand Kontoauszügen

Neben diesen Unterlagen werden die Nachweise zum monatlichen Einkommen benötigt. Das wären zum Beispiel

- Lohnbescheinigungen
- Rentenbescheide
- Elterngeldbescheid
- Krankengeldbescheid
- und ALG-I-Bescheid.

Nach Sichtung der Unterlagen durch die Wohngeldsachbearbeiter erhalten Sie ein Schreiben mit den noch benötigten Unterlagen.

Wieviel Wohngeld erhalte ich?

Die Höhe des Wohngeldes ist abhängig von der Anzahl der Haushaltsmitglieder, der Höhe der Miete oder Belastung und der Höhe des Gesamteinkommens (brutto) aller Haushaltsmitglieder. Das Wohngeld ist nur ein Zuschuss zur Miete/ Belastung und wird daher nur einen Teil Ihrer Mietkosten abdecken.

Wann wird das Wohngeld ausgezahlt?

Wohngeld wird immer einmal im Monat im Voraus für die Miete gezahlt. Im Bescheid finden Sie auf der ersten Sei-

te den Zahlmonat. Das Wohngeld wird dann in der Regel ein paar Tage zuvor ausgezahlt.

Kann ich meine Betriebskostenabrechnung einreichen?

Die Betriebskostenabrechnung können Sie bei uns einreichen, wenn sich dadurch eine Änderung in Ihrer Miethöhe ergibt. Die Wohngeldsachbearbeiter überprüfen dann Ihren bestehenden Wohngeldbescheid, ob sich durch die Mieterhöhung eine Erhöhung des Wohngeldes ergibt.

Kann ich auch für mein Eigentum Wohngeld beantragen?

Wenn Sie ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung bewohnen, können Sie dafür einen Antrag auf Lastenzuschuss stellen. Dann erfolgt die Berechnung des Wohngeldes nicht anhand der Miethöhe, sondern anhand der Belastungen, die Sie für das Gebäude oder die Eigentumswohnung zu tragen haben. Der Gesetzgeber hat jedoch für Eigentum festgelegt das 36 Euro pro qm als Belastung herangezogen werden zuzüglich der Grundsteuer. Es werden daher bei Eigentum nicht die tatsächlichen Kosten genommen.

Fortsetzung auf Seite 5



Foto: Landratsamt

Fortsetzung von Seite 4

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Zurzeit erreichen uns sehr viele Anträge, daher ist mit verlängerten Bearbeitungszeiten zu rechnen.

Was kostet der Wohngeldantrag?

Es entstehen für Sie keine Kosten.

Wer erhält Wohngeld?

Bürgerinnen und Bürger, die arbeiten gehen, aber nicht ausreichend Einkommen zur Verfügung haben, um die Kosten fürs Wohnen bezahlen zu können, können einen Antrag auf Wohngeld stellen. Auch Rentnerinnen und Rentner sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen können Wohngeld beantragen, ebenso wie Studierende, die keinen Anspruch auf BAföG haben oder dieses als Vollدارlehen erhalten, und Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld I und Kurzarbeitergeld.

Wer erhält kein Wohngeld?

Kein Wohngeld erhalten diejenigen Personen, die bereits andere Transferleistungen erhalten. Dazu zählen zum Beispiel Leistungen nach dem SGB II, Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Grundleistungen nach dem Asylbewerbergesetz oder Ausbildungsförderungshilfen (BAföG, BAB). Bei BAföG und

BAB ist der Ausschluss der Leistung nur dann gegeben, wenn die Person alleine ohne Kind oder Partner in einer eigenen Wohnung wohnt. Bei all diesen Sozialleistungen sind die Unterkunftskosten bereits berücksichtigt.

Kann ich statt einer Verdienstbescheinigung auch nur Lohnzettel einreichen?

Dies ist möglich, aber es müssen dann die letzten zwölf Monate sein.

Welche Pflichten haben ich nach Erhalt des Bescheides?

Sobald Sie einen Bewilligungsbescheid erhalten haben und sich im laufenden Bewilligungszeitraum folgende Veränderungen ergeben, sind Sie verpflichtet dies der Wohngeldbehörde umgehend zu melden: Umzug in eine neue Wohnung; Einkommensveränderungen; Geburt eines Kindes; Erhöhung oder Minderung von Haushaltsmitgliedern; Änderungen der Miete/ Belastung (Wegfall oder Aufnahme neuer Kredite).

Muss der Onlineantrag unterzeichnet werden?

Nein. Dieser gilt durch das registrieren bei Amt24 als unterzeichnet.

Wie lange habe ich Zeit gegen den Wohngeldbescheid Widerspruch einzureichen?

Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat nach Bekannt-

gabe. Er muss schriftlich und mit Unterschrift erfolgen. Dies kann auf dem Postweg oder in einem der Standorte zur Niederschrift erfolgen. Wie lange eine Bearbeitung dauert, kann jedoch aufgrund der aktuellen Situation nicht gesagt werden.

Ab wann gibt es den Freibetrag für Grundrentenzeiten im Wohngeld?

Bei Vorliegen der 33 Jahre Grundrentenzeiten erhalten Sie einen Freibetrag bei der Wohngeldberechnung. Bei Erstanträgen erfolgt die Abfrage beim Rententräger durch die Wohngeldbehörde.

Ab wann erhalten ich den Freibetrag für Schwerbehinderung?

Bei Vorliegen des Grades der Behinderung von 100 Prozent, wird der Freibetrag gewährt. Abweichend davon wird der Freibetrag auch gewährt, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent beträgt und ein Pflegegrad von 1 bis 5 vorliegt. Für Bewohner von Heimen muss ein Grad der Behinderung von 100 Prozent vorliegen beziehungsweise der Pflegegrad 4 oder 5.

Wer übernimmt die Kosten für das Ausfüllen einer Fremdmittelbescheinigung beziehungsweise Mietbescheinigung?

Diese Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Antragstellung entstehen, können nicht erstattet werden. Sollten

Ihnen für das Ausfüllen der Formulare Kosten entstehen, setzen Sie sich bitte mit der Wohngeldbehörde in Verbindung.

Werden Kosten für Kindergarten und Hort berücksichtigt?

Sie können mit dem Antrag auf Wohngeld gleichzeitig einen Antrag auf Übernahme der Kita/Hortbeiträge stellen. Es findet im Wohngeld keine Berücksichtigung statt. Sollte Ihnen Wohngeld bewilligt werden, erfolgt die Übernahme der Kinderbetreuungskosten durch das Amt für Jugend und Familie.

In welcher Höhe werden die Beiträge für Renten- und Krankenversicherung übernommen?

Der Gesetzgeber sieht einen pauschalen Abzug von maximal 30 Prozent für Krankenversicherung, Rentenversicherung und Steuern vor. Dabei ist es unerheblich, wie hoch die tatsächlich gezahlten Beiträge sind. Es erfolgen daher auch nur die pauschalen Abzüge, wenn man freiwillig versichert ist.

Kann ich Unterhaltszahlungen geltend machen?

Sollten Sie Unterhaltszahlungen an Kinder, die nicht in Ihrem Haushalt leben oder getrenntlebende Ehegatten leisten, können Sie diesen bei der Antragstellung mit angeben. Als Nachweis wird neben den Kontoauszügen der letzten zwölf Monate noch ein Urteil,

Bescheid oder Titel benötigt beziehungsweise sollte das alles nicht vorliegen, reicht auch die schriftliche Vereinbarung beider Parteien.

Ich muss für längere Zeit ins Krankenhaus, Kurzzeitpflege oder habe einen Kuraufenthalt. Hat das Auswirkungen auf meine Wohngeldbewilligung?

Nein, kurzfristige Abwesenheiten vom Lebensmittelpunkt von weniger als zwölf Monate haben keine Auswirkungen. Bitte teilen Sie trotzdem jede Veränderung mit. Der Wohngeldsachbearbeiter kann mitteilen, ob es sich um eine kurzfristige Veränderung handelt oder nicht.

Kann Wohngeld für eine Zweitwohnung beantragt werden?

Wohngeld wird nur für die Wohnung gleistet, in der Sie Ihren Lebensmittelpunkt haben. Da eine Zweitwohnung meist nicht darauf ausgelegt ist, dass Sie dort dauerhaft verweilen, kann dafür kein Wohngeld beantragt werden.

Kann Wohngeld für Internate für Berufsschulen beantragt werden?

Nein.

Der Fragen-Antworten-Katalog zum Wohngeld steht auch im Internetauftritt www.landkreis-mittelsachsen.de, Suchwort Wohngeld, zum Nachlesen zur Verfügung.

Lokaler Aktionsplan: Neue Ausschreibungsrunde gestartet

Mit Beginn der zweiten Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, setzt der Landkreis Mittelsachsen auch 2023 die erfolgreiche Arbeit des Aktionsplans „Toleranz ist ein Kinderspiel“ fort. Dabei unterstützt der Landkreis mit Mitteln aus dem Bundesprogramm und dem Landespräventionsrat Sachsen die Durchführung von Einzelprojekten, mit dem Ziel demokratisches Engagement vor Ort zu stärken sowie Gewalt und Extremismus vorzubeugen. Die maximale Förderung für ein Projekt beträgt 7.500 Euro. Gefördert werden Maßnahmen

und Projekte die sich folgenden Schwerpunkten widmen:

- Förderung demokratischer Vielfalt und starker handlungsorientierter Netzwerke
- Vermittlung von gewaltfreien Konflikt- und Lösungsstrategien
- Auseinandersetzung mit demokratiefeindlichen Bewegungen/Erscheinungen in Gegenwart und Vergangenheit

Alle Informationen zum Aktionsplan, die aussagekräftigen Handlungsziele (hier müssen sich Projektideen wiederfinden) und alle zur Antragstellung notwendigen Dokumente gibt es unter

Foto: zurijeta/shutterstock.com

www.landkreis-mittelsachsen.de/aktionsplan.html im Internetauftritt des Landkreises Mittelsachsen.

Es können sich ausschließlich nichtstaatliche Organisationen um eine Förderung bewerben. Die Einzelprojekte dürfen noch nicht begonnen sein und müssen im Jahr 2023

abgeschlossen werden.

Vorschläge für Projekte können noch **bis zum 15. Februar 2023** beim

Landratsamt Mittelsachsen
Aktionsplan
„Toleranz ist ein Kinderspiel“
Katrin Dietze
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg
E-Mail aktionsplan@landkreis-mittelsachsen.de

mit folgenden Unterlagen in schriftlicher und digitaler Form eingereicht werden:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular Großprojekt
- Formular „Projektträgerdaten/Stammdaten“
- detaillierter Kosten- und Fi-

nanzierungsplan

- Kooperationsklärung(en) (soweit zutreffend)
- Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- Satzung,
- Vereinsregisterauszug.

Die Entscheidung über die zu fördernden Projekte trifft der lokale Begleitausschuss in seiner Sitzung im März 2023.

Fragen zur Projektidee beziehungsweise zu der Beantragung beantwortet die externe Fach- und Koordinierungsstelle im Verein Freiburger Agenda 21 unter Telefon 03731 202332 oder per E-Mail an demokratieleben@freibergeragenda21.de.

Sternsinger im Landratsamt Mittelsachsen



Dr. Lothar Beier spendet ebenfalls beim Besuch der Sternsinger in Döbeln.
Foto: Landratsamt

Christus segne dieses Haus (Christus mansionem benedicat) – Diesen Segensspruch in den lateinischen Buchstaben C M B eingerahmt von der Jahreszahl 2023 schrieben am 10. Januar wieder die Sternsinger der katholischen Pfarrgemeinde St. Johannes dem ersten Beigeordneten des Landkreises Mittelsachsen, Dr. Lothar Beier, an seine Tür im Landratsamt am Standort Döbeln. Traditionell waren die Jungen und Mädchen gemeinsam mit dem katholischen Pfarrer Steffen Börner unterwegs, um auf Missstände und Hilfebedürftigkeit in der Welt hinzuweisen. Die Sternsinger machen mit ihrer 65. Aktion Dreikönigssingen (erstmalig 1959) besonders auf den Schutz von Kindern vor Gewalt aufmerksam. Die Sternsinger-Aktion 2023 steht unter dem Motto: „Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit“. 2020 konnten die Kinder 2.000 Euro sammeln (damals für Projekte im Libanon).

Jagdscheine können ab sofort verlängert werden

Jägerinnen und Jäger können ihre Jagdscheine ab sofort in der unteren Jagdbehörde verlängern lassen. Das geht persönlich in Freiberg (Leipziger Straße 4) sowie in den Außenstellen Döbeln (am 23. und 30. März) und Mittweida (am 9. und 16. März). Vorab ist telefonisch ein Termin zu vereinbaren. Für die Verlängerung des Jagdscheines kann im Ausnahmefall auch der Postweg genutzt werden. Hierzu senden Jäger bitte den Jagdschein, den Versicherungsnachweis sowie den auf der Homepage des Landkreises zu findenden „Antrag auf Erteilung eines Jagdscheins“

an die Behörde. Nach Bearbeitung erhalten sie die Unterlagen nebst der Gebührenforderung auf dem Postweg zurück. Ein gültiger Jagdhaftpflichtversicherungsnachweis über die gesamte Geltungsdauer des Jagdscheines ist Voraussetzung für eine Erteilung. Falls kein Verlängerungseintrag im Jagdscheinheft möglich ist und somit ein neues Heft ausgestellt werden muss, ist vom Antragsteller ein aktuelles Passbild vorzulegen. Die Verwaltungsgebühr am Standort Freiberg, Außenstelle Leipziger Straße 4, kann nur mit EC-Karte beglichen werden.

Elektronischer Aufenthaltstitel: Ausweisdokumente übersetzen

Zur Beantragung eines elektronischen Aufenthaltstitels benötigen geflüchtete, ukrainische Personen, die sich lediglich mit kyrillisch geschriebenen Ausweisdokumenten ausweisen können, eine schriftliche Übersetzung. Um eine vereinfachte und schnellere Bearbeitung zu ermöglichen, bittet die Ausländerbehörde die Antragsteller um eine durch ein anerkanntes Übersetzungs- und Dolmetscherbüro durchgeführte Übersetzung. Des Weiteren sollten alle Antragsteller von persönlichen Vorsprachen ohne einen vorab vereinbarten Termin absehen und auf wiederholtes Nachfragen bezüglich des

Bearbeitungsstandes verzichten. Aufgrund der hohen Zahl an Antragstellungen kommt es momentan ohnehin zu Verzögerungen im Bearbeitungsprozess. Es wird um Verständnis und um Geduld gebeten. Die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter informieren aktiv, sobald sich am Bearbeitungsstatus der Antragsteller etwas ändert. Weitere Informationen hierzu gibt es im Fragen-Antwort-Katalog auf der Ukraine-Seite der Landkreisverwaltung unter www.landkreis-mittelsachsen.de. Dort gibt es den Hinweis zur Übersetzung von Dokumenten auch auf Ukrainisch.

Gesundheitsamt: Kinder der 6. Klasse werden untersucht

Das Gesundheitsamt wird noch in diesem Frühjahr den sechsten Klassen sowie den Kindern in den Förderschulen Untersuchungsangebote machen. Dies erfolgt nach den Einschulungsuntersuchungen, die derzeit noch laufen. Hingegen können in diesem Schuljahr keine Kindergärten zur Untersuchung der vierjährigen Kinder berücksichtigt werden. Hintergrund ist der aktuelle ärztliche Personalmangel im Gesundheitsamt. Bei der Schuleingangsuntersuchung konnte das Gesundheitsamt bisher feststellen, dass bei dem überwiegenden Teil der Kinder die empfohlenen

U-Untersuchungen durchgeführt wurde. „Diese sind also engmaschig in ärztlicher Kontrolle. Dagegen sind die Kinder nach der Einschulung viel seltener beim Arzt zu Vorsorgeuntersuchungen“, heißt es aus dem Gesundheitsamt. Diese Entscheidung gilt zunächst nur für dieses aktuelle Schuljahr.

Kultur für den ländlichen Raum

Das Staatsschauspiel Dresden sucht Kulturinteressierte aller Altersstufen, die Lust haben, gemeinsam Kulturprojekte im ländlichen Raum zu erfinden und umzusetzen. Ziel der Initiative ist es, nachhaltige Impulse für eine Kultur des Miteinanders anzustoßen und zu unterstützen. Es können Konzerte in der Scheune, Landschaftstheaterprojekte, Schreibfestivals für Alle, Kulturcafés, Geschichtswerkstätten, Kino im Frisörsalon und mehr entstehen. Kultureinrichtungen, Verei-

ne, bürgerschaftliche Initiativen, Kulturschaffende oder kulturinteressierte Laien jeden Alters aus sächsischen Gemeinden mit bis zu 40 000 Einwohnern, die nicht weiter als 60 Kilometer von Dresden entfernt liegen, können sich bewerben. In der Bewerbung soll eine grobe Idee oder eine Fragestellung skizziert werden. Wichtig ist, dass sich keine Einzelperson bewirbt, sondern dass sichtbar wird, dass mehrere Personen Interesse an der Idee haben und Lust,

sich einzubringen. Einsendeschluss ist spätestens bis **15. März 2023**. Wenn die Bewerbung ausgewählt wird, kommt die Projektleitung vor Ort, um die Idee gemeinsam weiterzuentwickeln und herauszufinden, wo das Projekt Unterstützung braucht. Die Idee soll schließlich von den Beteiligten mit der Unterstützung der Projektleitung von X-Dörfer vor Ort umgesetzt werden. Der Projektzeitraum sind die Jahre 2023 und/oder 2024.

Kinderuni am 4. März wird bunt

Nicht nur Comics, Zeitschriften und Prospekte sind bunt bedruckt, sondern auch viele andere Sachen: Verpackungen, Schilder, Flaschen und natürlich unsere Kleidung. Bunt ist schön. Aber warum und wozu? Und wie kommt die Farbe auf die verschiedenen Materialien. Die erste Kinderuni-Vorlesung an der Hochschule Mittweida in diesem Jahr wird diesen Fragen auf den Grund gehen. Gemeinsam mit Kinderuni-Dozent Christian Greim von der Fakultät Medien der Hochschule, erkunden die Kinder,

welche Techniken dahinterstecken. Die Vorlesung am 4. März findet im großen Hörsaal im Gerhard-Neumann-Bau (Haus 5) der Hochschule statt. Sie beginnt um 10:00 Uhr und dauert etwa 75 Minuten. Mitmachen kann jedes Kind. das neugierig auf Wissenschaft ist. Anmeldungen sind auf der Kinderuni-Seite www.hs-mittweida.de/kinderuni möglich. Eltern und Großeltern sind auch eingeladen, die Vorlesung aus dem Nachbarhörsaal zu verfolgen.

Angebot für Touristen: Bus- und Bahnnutzung mit Gästekarte möglich

Gemeinsam mit Partnern aus Hotellerie, Politik und der Verkehrsbranche hat der Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) ein für das Verbundgebiet einzigartiges touristisches ÖPNV-Angebot erarbeitet.

Es umfasst um die Region Dorfcemnitz, Mulda, Neuhausen, Rechenberg-Bienenmühle, Sayda und Seiffen. Touristen, die hier übernachten, können ab sofort per Gästekarte gratis Busse und Eisenbahn nutzen. „Hoteliers aus der Region waren auf den VMS mit der Bitte zugekommen, ein solches ÖPNV-Angebot zu prüfen. Gemeinsam mit unseren Partnern erarbeiteten wir die nun vorliegende Lösung“, so VMS-Geschäftsführer Mathias Korda.

Das Ganze funktioniert so: Touristen bekommen in der Region beim Einchecken ins Hotel bislang bereits eine touristische Gästekarte. Diese wird nun um das ÖPNV-Angebot erweitert – die vom



Die Freiburger Eisenbahn kann nun auch mit der Gästekarte genutzt werden.

Foto: VMS/Brumm

Touristen zu zahlende Gästetaxe erhöht sich pro Tag um 50 Cent.

Damit können laut Korda die komplette Freiburger Eisen-

bahn und die in der Region verkehrenden Buslinien von REGIOBUS Mittelsachsen sowie Regionalverkehr Erzgebirge während des Aufenthaltes ge-

nutzt werden.

Im Einzelnen sind das die Linien RB 83 (Freiburger Eisenbahn), 452, 453, 455, 458, 465 (Regionalverkehr Erzgebirge),

733, 735, 736, 737 und 738 (REGIOBUS Mittelsachsen).

Verstärkt wird das Angebot durch einen „Wanderbus“, der an Wochenenden und Feiertagen zwischen Deutscheinsiedel, Kurort Seiffen, Neuhausen, Cämmerswalde, Rechenberg-Bienenmühle und Oberholzhau verkehren wird. Dabei handelt es sich um ein erweitertes Angebot der Linien 736 und 737 für alle ÖPNV-Nutzer, dass durch die zusätzlichen Einnahmen über die Gästekarte finanziert wird. Korda: „Dieses Angebot richtet sich auch an Wanderer, die einen Teil der Strecke, Hin- oder Rückfahrt lieber mit dem Bus absolvieren möchten.“

Durch eine entsprechende Fahrplangestaltung besteht in Bienenmühle Anschluss zu den Zügen der Freiburger Eisenbahn in und aus Richtung Freiberg.

Der Bus fährt sonntags, sonntags und feiertags dreimal täglich.

Gesamtbericht zum ÖPNV

Der Gesamtbericht nach Art 7 (1) VO 1370/2007 für das Jahr 2021 zum Öffentlichen Dienstleistungsauftrag zur Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Nahverkehrsleistungen im öffentlichen Personennah-

verkehr (ÖPNV) im Landkreis Mittelsachsen ist im Internet-auftritt des Landkreises unter www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/behoerden/abteilung-verkehr-und-bauen.html veröffentlicht.

Grundstück ausgeschrieben

Die Stadt Chemnitz bestellt für ein Grundstück im Mittweidaer Ortsteil Ringethal ein Erbbaurecht und plant dazu eine Ausschreibung zu veröffentlichen. Es liegt direkt an der Talsperre Kriebstein. Wichtig ist Chemnitz, dass die Nutzung am Gemeinwohl orientiert ist, wie zum Beispiel durch Sport- oder Naturschutzvereine. Die

Liegenschaft ist mit vier nicht unterkellerten Bungalows und einem Bootshaus beziehungsweise Lagergebäude bebaut, die um 1975 errichtet wurden. Eine durchgreifende Sanierung oder Modernisierung wurde an den Gebäuden nach 1990 nicht durchgeführt. Es wurden lediglich partiell Gebäudebauteile erneuert.

Über 7000 Quadratmeter umfasst das Grundstück, über die Hälfte ist Waldfläche. Auf der Internetseite der Stadt Chemnitz unter www.chemnitz.de sowie in den Amtsblättern von Chemnitz und Mittweida ist die vollständige Ausschreibung ab 10. Februar veröffentlicht. Sie läuft noch bis zum 15. Mai.

Fachkraft gesucht

Mitarbeiter Service-Center (m/w/d)

(Kennziffer 160/2022)

Die Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung Interner Service, Referat Zentrale Dienste am **Standort Freiberg** befristet bis zum 31. Dezember 2023 mit 27 Wochenstunden zu besetzen.

Zu den Arbeitsaufgaben gehören insbesondere Telefon- und Informationsdienst, Stempeln, Sortieren, Zuordnen und Scannen des Posteingangs für das Landratsamt. Ausgangspost wiegen, sortieren, zählen und frankieren sowie Erledigung von Kopier- und Druckaufträgen.

Die komplette Ausschreibung ist im Internet unter www.landkreis-mittelsachsen.de/karriere veröffentlicht.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Kreissportbund: Seminar zum Vereinsleben

Gemeinsam mit dem Vereinsjuristen Stefan Wagner wird sich der Kreissportbund Mittelsachsen (KSB) e. V. mit Mythen, Märchen und Irrtümern aus dem Vereinsleben in einem Online-Seminar beschäftigen.

Interessenten sollen im Vorfeld Themen aus ihrem Vereinsalltag schicken.

„Egal ob es sich dabei zum Beispiel um Rücktritte und Amtsübergaben, Datenschutz, Mitgliederversammlung oder Kommunikation handelt, wir wollen eine hohe thematische Vielfalt“, so der Geschäftsführer des Kreissportbundes Benjamin Kahlert.

Die Themenwünsche sind bis zum **23. Februar 2023**

an benjamin.kahlert@ksb-mittelsachsen.de zu senden.

Anmeldungen für das Online-Seminar am 9. März 2023 in der Zeit von 18:00 bis 19:30 Uhr nimmt der Kreissportbund Mittelsachsen online im Bildungsportal – Sport für Sachsen unter www.bildungsportal.sport-fuer-sachsen.de entgegen.

Wichtige Notrufnummern

Polizei-notruf	110	Apothekennotdienst	0800 0022833
Feuerwehr und Rettungsdienst	112	Sperr-Notruf (Sperrung elektronischer Medien)	116 116
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117	Pflegesorgentelefon	0800 1071077
Gift-Notruf	0361 730730	Frauen in Not	08000 116016
Krankentransport	0371 19222	Telefonseelsorge	0800 1110111

Breitband: Upgrade-Anträge fristgerecht eingereicht

Seit dem im Oktober 2022 erfolgtem Stopp der Bundesförderung zum Glasfaserausbau für Neuanträge, hat sich der Landkreis Mittelsachsen auf die bestmögliche Ausweitung der bereits laufenden Projekte konzentriert.

Voraussetzung ist unter anderem, dass die Versorgung der Netzanschlüsse die Kriterien der sogenannten „Graue-Flecken-Richtlinie“ des Bundes erfüllen (Aufgreifschwelle unter 100 Mbit/s im Privatsektor).

Damit sollen überwiegend bisher teilgeförderte Gebäude in die Vollförderung übergehen. Wenn obengenannte Voraussetzungen erfüllt sind, entfällt damit der Eigenanteil der Grundstückseigentümer.

Diese sogenannten „Upgrade“-Anträge wurden zum Jahreswechsel beim Bund eingereicht. Der Landkreis erwartet die Entscheidungen des Bundes in den nächsten Monaten.

Sobald diese verbindlich feststehen, wird der Landkreis gemeinsam mit den ausbauenden Unternehmen alle betroffenen Grundstückseigentümer postalisch informieren.

Parallel dazu erfolgen allgemeine Veröffentlichungen.

Schnelles Internet auch ohne Fördermittel

Der Landkreis beginnt mit der Umsetzung neuer Ausbaustategien. Neben dem geförderten Glasfaserausbau soll zukünftig gleichzeitig auch der eigenwirtschaftlich finanzierte Ausbau näher in den Fokus genommen werden.

Die Bürger können dadurch deutlich früher vom zukunfts-fähigen Glasfaseranschluss profitieren. Da der eigenwirtschaftliche Ausbau nicht von der langwierigen Beantragung und Freigabe von Fördermitteln und der Durchführung von formellen Vergabeverfahren abhängt, kann die Umsetzung in wenigen Monaten beginnen. Außerdem wird damit allen Bürgern die Möglichkeit gegeben, einen Glasfaseranschluss zu erhalten, da die an das Förderrecht geknüpften Kriterien (30 beziehungsweise 100 Mbit/s im Download) hier keine Rolle spielen.

Erste Projekte wurden in diesem Zusammenhang gemeinsam mit der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH sowie der Deutschen GigaNetz GmbH ins Leben gerufen.

Integraler Breitbandausbau

Zukünftig wird im Cluster A

(Burgstädt, Claußnitz, Hartmannsdorf, Königshain-Wiederau, Lunzenau, Mühlau, Taura) die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH ein integrales Projekt in Ergänzung zum umfangreichen Förderprojekt starten, um den flächendeckenden Ausbau voranzubringen. Das heißt, neben der Förderung baut das Unternehmen in den gleichen Baumaßnahmen eigenwirtschaftlich weitere Grundstücke aus.

Im Förderprojekt des Landkreises werden im Breitbandausbau-Cluster A zirka zehn Prozent aller Gebäudeanschlüsse im Rahmen des „Weiße Flecken“ Programms erschlossen. Unter Einbeziehung der an den Ausbautrassen anliegenden Gebäude konnte das Projekt auf ein Ausbautvolumen von 30 Prozent ausgedehnt werden. Mit dem eigenwirtschaftlichen Ausbau könnten sogar 85 Prozent der Eigentümer vom schnellen Internet profitieren. Insgesamt sind es damit dann zirka 8100 Gebäudeanschlüsse. Für den Ausbau der 5000 eigenwirtschaftlichen Gebäudeanschlüsse ist jedoch eine aktive Beteiligung von mindestens 33 Prozent der Grundstückseigentümer erforderlich.

Die Bürgerinnen und Bür-

ger im Breitbandausbau-Cluster A werden zeitnah im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und die betroffenen Grundstücke unter anderem per Post zu den laufenden Maßnahmen informiert. Zu beachten ist, dass die Grundstückseigentümer je nach Ausgangslage unterschiedliche Schreiben beziehungsweise Informationen erhalten.

Weiteres Projekt für drei Orte

Der Landkreis Mittelsachsen und die Deutsche GigaNetz haben mit den Kommunen Brand-Erbisdorf, Lichtenberg und Leubsdorf die notwendigen Kooperationsverträge geschlossen, um eigenwirtschaftlich das Netz der Zukunft zu erschließen.

Die Deutsche GigaNetz wird im ersten Quartal 2023 ihre sogenannte Vorvermarktungsphase starten. Die Bürgerinnen und Bürger in den genannten Kommunen erhalten die Möglichkeit, bis zu einem gewissen Stichtag, ihren kostenlosen Glasfaser-Anschluss zu beauftragen und somit den Netzausbau in ihrem Versorgungsgebiet zu unterstützen. Die Bürgerinnen und Bürger werden zeitnah im Rahmen der

Öffentlichkeitsarbeit informiert.

Der Start für den Ausbau aller vorgesehenen Anschlüsse erfolgt, sobald zirka 35 Prozent der Grundstückseigentümer ihre Zustimmung erteilt haben. Mit Erreichen dieser Quote findet der Ausbau ausschließlich mit eigenen Investitionsmitteln der Deutschen GigaNetz GmbH statt. In Summe könnten auf diese Weise etwa 3359 Adresspunkte eigenwirtschaftlich mit Glasfaser erschlossen werden. Das Gesamtinvestitionsvolumen beläuft sich in den drei Kommunen auf 27,1 Millionen Euro.

Weitere Pläne

Der Landkreis plant weiterhin, sowohl über künftige Förderprogramme als auch durch eigenwirtschaftliche Kooperationen den Glasfaserausbau flächendeckend im gesamten Kreisgebiet umzusetzen.

Mit dem Start der vorgesehenen erweiterten Bundesförderung wird durch den Landkreis eine erneute Feststellung der Versorgungslage mit Breitbandanschlüssen im gesamten Kreisgebiet vorgenommen und darauf aufbauend die Umsetzung mehrerer Projekte begonnen.

ABFALLENTSORGUNG IM LANDKREIS MITTELSACHSEN



Giftfrei in den Frühling

Das Schadstoffmobil ist wieder im Landkreis unterwegs. Ab dem 4. Februar 2023 ist das Spezialfahrzeug für giftige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen auf seiner Frühjahrstour durch den Landkreis Mittelsachsen unterwegs.

Die genauen Standplätze und -zeiten sind im Abfallkalender ab Seite 29 und auf der Internetseite www.ekm-mittelsachsen.de (Rubrik: Abfallentsorgung/Schadstoffe) veröffentlicht.

Eventuelle Standplatz-Änderungen sind ebenfalls auf der Website (Rubrik: Aktuelles) einsehbar.

Die giftigen Abfälle sind unbedingt persönlich beim Personal abzugeben. Unbeaufsichtigt abgestellte Gifte gefährden Menschen, Tiere und die Um-

welt. Bis zu 30 Liter beziehungsweise 30 Kilogramm werden kostenfrei angenommen. Weil das Mobil nur begrenzt Platz hat, können größere Mengen nicht mitgenommen werden. Diese können im Zwischenlager für Sonderabfall (FNE, Freiberg) bis 60 Kilogramm oder Liter kostenfrei abgegeben werden.

Problemstoffe sind zum Beispiel:

- Öl-, Nitro-, Alkydharzlacke und -farben,
- Haushalt- und Fotochemikalien,
- Abbeiz- und Holzschutzmittel, Düngemittel,
- Fleckenentferner, Löse- und Desinfektionsmittel,
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Spraydosen mit Restinhal-

ten, Klebstoffe,

- Quecksilber-Thermometer und Medikamente
- Batterien und Feuerlöscher
- Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und quecksilberhaltige Abfälle
- Öle und Behältnisse mit unbekanntem Inhalt ...

Asbest, Teerpappen, Eternit und Gasflaschen nimmt das Schadstoffmobil nicht mit. Diese Abfälle werden im Zwischenlager für Sonderabfall in Freiberg, Schachtweg 6, kostenpflichtig angenommen. Bei der Anlieferung von Asbest ist vorher ein kostenfreier Sack (big bag) gegen Pfand bei FNE abzuholen.

Kontakt für Fragen:
Abfallberatung der EKM
Tel. 03731-2625-41 oder-42

Tipps zur Abfallentsorgung im Winter

Winterliche Straßenbedingungen machen es den Müllwerkern oft schwer, Abfälle fristgerecht zu entsorgen. Damit die Abfall- und Wertstoffentsorgung im Winter möglichst reibungsarm funktioniert, gibt die Abfallberatung folgende Hinweise:

- Sollte die anliegende Straße nicht ausreichend geräumt sein, sind die Abfallbehälter an die nächstgrößere, gut geräumte Straße zu stellen.
- Die Behälter müssen freigeschleppt und gut erkennbar sein.
- Angefrorene Reste in den Abfallbehältern können vermieden werden, wenn feuchte Abfälle in Zeitungspapier eingewickelt werden. Den Behälter mit

Papier auskleiden, hilft ebenso. Besteht die Möglichkeit, können Behälter vor dem Leerungstag in einer temperierten Garage oder Hausflur aufgetaut werden.

Trotz Anstrengungen von Winterdienst und Müllwerkern können Entsorgungstouren witterungsbedingt ausfallen. Gelingt es nicht, diese innerhalb von vier Werktagen nachzuholen, kommt das Sammelfahrzeug zum nächsten regulären Entsorgungstermin. Zur Überbrückung derartiger Zeiträume können zugelassene blaue 80-Liter-Restabfallsäcke benutzt werden, die an den zentralen Stellen (siehe Abfallkalender 2023, Seite 25) für 4,90 Euro erworben werden können.

Volkshochschule: Bereit für Neue Erfahrungen?

Die Volkshochschule Mittelsachsen startet mit vielseitigem Kursangebot ins neue Frühjahr-/Sommersemester.

Eine neue Sprache lernen? Ein Instrument spielen? Körper und Geist fit halten? In mehr als 300 Kursen der Volkshochschule Mittelsachsen aus den Rubriken Sprachen, Kunst & Kultur, Gesundheit und Gesellschaft gibt es sicher den richtigen Kurs. Wichtig zu wissen: Viele der Gesundheitskurse sind förderungsfähig – fragen Sie einfach bei Ihrer Krankenkasse nach. Das Frühjahr-/Sommersemester startet im Februar. Es stehen Kurse und Veranstaltungen zu ganz vielfältigen Themen zur Auswahl: die Trendsportart Piloxing, verschiedene Sprachkurse, Kreativkurse wie Handlettering und Nähen, politische

Vorträge, Aufklärungskurse zu Vollmachten und Vererben oder Hilfe, um das eigene Smartphone zu verstehen.

Das aktuelle Programmbuch ist bereits erschienen und liegt in vielen öffentlichen und privaten Einrichtungen des Landkreises aus. Das Kursprogramm kann auch im Internet unter www.vhs-mittelsachsen.de abgerufen werden.

Eine Anmeldung für alle Kurse ist ab sofort möglich:

Im Internet unter www.vhs-mittelsachsen.de, persönlich und telefonisch in einer der drei Geschäftsstellen in Döbeln, Freiberg und Mittweida sowie per E-Mail unter vhs@vhs-mittelsachsen.de.

Besonders empfehlenswert sind:

Standort Freiberg

Latein zum Kennenlernen

Ob alte Inschriften an Gebäuden und Kirchen oder Redewendungen und Abkürzungen: Latein begegnet uns oftmals im Alltag.

In diesem Kurs werden Grundlagenkenntnisse der lateinischen Sprache vermittelt.

Beginn: 1. März 2023,
18:30 Uhr (acht Termine)
Ort: Freiberg

Zumba® Kids

Die ultimative Tanz- und Fitnessparty für die kleinen Zumba® Fans im Alter von acht bis zwölf Jahren.

Beginn: 14. März 2023,
15:30 Uhr (13 Termine)
Ort: Freiberg

Imker Workshop

Der eigene Honig auf dem Brötchen? In diesem Zweitägeworkshop erhalten Sie eine Einführung in die Imkerei und die Haltung mehrerer Bienenvölker.

Beginn: 22. April 2023, 09:00 Uhr
Ort: Freiberg

Standort Mittweida

Fasten für Gesunde – Seminar mit Begleitung einer Fastenwoche
Fasten – nur wie? Dieser Kurs bietet eine professionelle Begleitung in der Fastenzeit in Ihrem häuslichen Umfeld. Dabei werden Kenntnisse über begleitende Maßnahmen, wie Physiologie des Verdauungssystems, und eine Einführung in eine gesunde Ernährung vermittelt.

Beginn: 22. März 2023,



Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer eines Sprachkurses an der Volkshochschule Freiberg.

Foto: get.shot

19:00 Uhr (acht Termine)
Ort: Mittweida

Italienische Frühlingsküche

Italienisches Essen ist unkompliziert, auf die Familie ausgerichtet und immer eine Feier mediterraner Zutaten. Es wird ein italienisches Frühlingmenü mit mehreren Gängen, frischer Pasta und überraschenden Zutaten gemeinsam zubereitet.

Termin: 21. April 2023, 17:00 Uhr
Ort: Hainichen

Grundlagen zum Songwriting

Sie haben eine Idee für einen Song? Es fehlt Ihnen aber das Handwerk dazu? In diesem Kurs behandeln Sie einige grundlegende Elemente des Songschreibens.

Beginn: 27. April 2023,
18:30 Uhr (drei Termine)
Ort: Mittweida

Standort Döbeln

iPhone und iPad – Einsteigerkurs

Sie besitzen ein Tablet oder ein Smartphone und möchten die wichtigsten Funktionen Ihres Gerätes kennenlernen. Abgerundet wird der Kurs durch die Vorstellung beliebter und nützlicher Apps. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Beginn: 6. März 2023,
14:30 Uhr (drei Termine)
Ort: Döbeln

Qi Gong

Qi Gong, das ist Meditation in Bewegung. Alle, die Entspan-

nung mit der Verbesserung ihrer körperlichen Gesundheit verbinden wollen, sind herzlich willkommen.

Beginn: 13. März 2023,
19:00 Uhr (zehn Termine)
Ort: Döbeln

Einmaleins der Schneiderei

Alle, die Lust haben, individuelle und modische Kleidung oder Wohntextilien selbst zu nähen, sind zum Kurs eingeladen. In diesem Grundkurs, der besonders für Anfänger geeignet ist, machen Sie sich mit Ihrer eigenen Nähmaschine vertraut und lernen die verschiedenen Sticharten kennen.

Beginn: 17. April 2023,
17:00 Uhr (fünf Termine)
Ort: Döbeln

Neue Ausstellung auf der Rochsburg

Unter dem Titel „Diese Katze ist die Sonne selbst – Am Anfang gegenseitiger Begegnung“ können Gäste von Schloss Rochsburg eine ganz besondere Freundschaft zwischen Mensch und Tier näher ergründen: Im Mittelpunkt steht das beliebteste aller Haustiere – die Katze, die viele Spuren in der Kultur hinterlassen hat.

Seit vielen tausend Jahren fasziniert und polarisiert sie wie kaum ein anderes Lebewesen. Während im Alten Ägypten Katzen als Verkör-

perung des Sonnengottes verehrt wurden, hielten sie anderswo Mäuse von den Vorratsspeichern fern, wohingegen mit der Hexenverfolgung im Mittelalter ein dunkles Zeitalter für die Vierbeiner begann. Heute erobern die Samtpfoten nicht nur viele Menschenherzen, sondern auch die sozialen Medien und werden weltweit zum Star.

Zu sehen sind Exponate mit Darstellungen von Katzen aus verschiedenen Epochen quer durch die Kunstgeschichte, darunter Leihgaben öffentli-

cher und privater Sammlungen, aber auch Werke aus dem eigenen Museumsbestand. Zudem wird die Katze in der Literatur und allgemein in der medialen Welt gewürdigt.

Alle Katzenliebhaber sind eingeladen, Fotos ihrer Stubentiger einzureichen, die mit präsentiert werden. Einsendungen sollten möglichst per E-Mail an museum-rochsburg@kultur-mittelsachsen.de erfolgen.

Es gibt kleine Preise zu gewinnen.



Schlosskater Arthur lädt Interessierte zur neuen Ausstellung ein.

Foto: Schloss Rochsburg

Amtliche Bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen

Der Kreistag hat am 14. Juni 2017 eine neue Bekanntmachungssatzung beschlossen. Diese regelt, dass öffentliche Bekanntmachungen künftig im Internet eingestellt werden und dort Rechtsverbindlichkeit erlangen. Es erscheint ein elektronisches Amtsblatt bei Bedarf unter www.landkreis-mittelsachsen.de/amtsblatt.html. Bürgerinnen und Bürger, die keinen Internetzugang haben, können sich aktuelle Bekanntmachungen an den drei Hauptstandorten des Landratsamtes ausdrucken lassen. Die Veröffentlichung eines elektronischen Amtsblattes wird auf Anfrage auch per E-Mail kommuniziert. Wer Interesse hat, kann sich über das Kontaktformular auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/kontakt.html dafür anmelden.

Folgende Bekanntmachungen erschienen vom 20. Dezember 2022 bis 31. Januar 2023:

- Beschlüsse aus der 17. Sitzung des Kreistages Mittelsachsen vom 14. Dezember 2022
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Aufgaben und den Kostenersatz für Leistungen des Feuerwehertechnischen Zentrums (FTZ) des Landkreises Mittelsachsen
- 1. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Kosten der Unterkunft und Heizung in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII vom 10.12.2020
- Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Mittelsachsen – Taxitarifverordnung
- Satzung für die Vergabe und Nutzung von Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Mittelsachsen – Sportstättenatzung
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Mittelsachsen – Sportstättengebührensatzung
- Entgeltordnung für das Bewegungs- und Therapiezentrum „Dr. Lothar-Kreyszig-Schule“ Flöha in Trägerschaft des Landkreises Mittelsachsen
- Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Mittelsachsen „Sportförderrichtlinie“
- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) hier: Allgemeinverfügung des Landkreises Mittelsachsen zur Absonderung von

engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

- Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes des Landkreises Mittelsachsen für das Geschäftsjahr 2021
- Ortsübliche Bekanntgabe – Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 des Landkreises Mittelsachsen für das Haushaltsjahr 2021
- Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) für die Gemarkung Mutzscheroda in der Gemeinde Wechselsburg und für die Gemarkung Wittgendorf, Poppitz, Penna, Stöbning und Rochlitz in der Stadt Rochlitz
- Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Umnutzung Lagerflächen zu Produktionsflächen (Trockeneis) sowie Errichtung von 4 CO₂-Tanks“ auf dem Flurstück 620/50 der Gemarkung Mühlau, Reitzenhainer Straße 8, 09241 Mühlau
- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) hier: Allgemeinverfügung des Landkreises Mittelsachsen zur Absonderung von engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv auf das Coronavirus getesteten Personen
- Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) für die Gemarkungen Meila und Schweinitz in der Stadt Döbeln sowie die Gemarkungen Auterwitz und Glaucha in der Gemeinde Jahnatal
- Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) für die Gemarkungen Memmendorf und Frankenstein in der Stadt Oederan sowie für die Gemarkung Hetzdorf in der Gemeinde Halsbrücke
- Einladung zur 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, dem 6. Februar 2023
- Ortsübliche Bekanntgabe – Entwurf der Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2023/2024 zur Einsicht
- Einladung zur 18. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am Mittwoch, dem 8. Februar 2023

Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Mittelsachsen – Taxitarifverordnung

vom 15. Dezember 2022

Aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist und § 21 des Gesetzes zur Regelung des Straßenverkehrs- und Kraftverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz – SächsStrVRG) vom 03. Mai 2019 (SächsGV. S. 317) erlässt der Landkreis Mittelsachsen folgende Taxitarifverordnung als Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

- Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte gelten im Landkreis Mittelsachsen für alle Taxiunternehmen, deren Betriebsstätten in den Städten und Gemeinden des Landkreises liegt und in denen das Taxi bereitstellen ist. Diese Verordnung gilt für alle Fahrten, deren Ziel innerhalb des festgelegten Pflichtfahrgebietes liegt.
- Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Mittelsachsen. Die jeweilige Betriebsitzgemeinde mit den dazugehörigen Ortsteilen (in den durch die Ortstafel gemäß § 42 Absatz 3 Straßenverkehrs-Ordnung vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.
- Für Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist der Fahrpreis frei zu vereinbaren. Wird das Entgelt nicht ausdrücklich frei vereinbart, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte dieser Verordnung.

§ 2 Allgemeines Beförderungsentgelt

Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis, aus einem Kilometerpreis, einem Wartezeitpreis und Zuschlägen zusammen.

Beförderungsentgelt für das Pflichtfahrgebiet

Grundpreis
werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr 4,00 €
Sonn- und Feiertage,
werktags 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr 5,50 €
Tarifstufe I
Kilometerpreis 1,80 €
Tarifstufe II
Kilometerpreis 1. - 3. km 3,00 €
ab 4. Km 2,50 €

Der Fortschaltbetrag beträgt 0,10 €. Der Tarif für die Wartezeit beträgt 38,00 € je volle Stunde.

Anwendung der Tarifstufen

- Tarifstufe I
 - für alle Zielfahrten mit Rückfahrt
 - für alle eindeutigen Rundfahrten und Anfahrt gemäß § 6 dieser VO einschl. Anruf-Linien-Taxi (ALT)

Tarifstufe II für alle Zielfahrten ohne Rückfahrt. Das Umschalten von Tarifstufe I in Tarifstufe II hat im Falle des Fahrgastes zu erfolgen. Ein Zurückschalten von Tarifstufe II in Tarifstufe I ist nicht zulässig.

§ 3 Zuschläge

- Funkvermittelte Fahrten 0,50 €
- Sperrige Gegenstände, einmalige Berechnung (z. B. Fahrräder) 2,50 €
- Fahrten mit Großraumtaxi 9,00 € (ab dem 5. Fahrgast oder bei direkter Anforderung durch den Kunden)

Für die Beförderung von im Kofferraum unterzubringendem Gepäck, Kleintieren und Blindenhunden im Zusammenhang mit der Personenbeförderung werden keine Zuschläge erhoben.

Für alle Zuschläge gilt jeweils einmalige Berechnung.

§ 4 Beförderungsbedingungen

- Die festgelegten Beförderungsentgelte sind gleichmäßig anzuwenden. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Die Zuschläge gemäß § 3 dieser VO dürfen nicht überschritten werden. In den Entgelten gemäß §§ 2 und 3 dieser VO ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
- Die Beförderungsentgelte gelten unabhängig von der Zahl der Fahrgäste (außer Großraumtaxi). Die Beförderung zum Fahrziel und die Anfahrt zum Besteller hat auf dem für den Fahrgast günstigsten und kürzesten Weg zu erfolgen.
- Der Fahrgast entrichtet bei Beendigung der Fahrt am Zielort das durch den Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Entgelt.
- Der Fahrer hat beim Ein- und Aussteigen erforderlichenfalls den Fahrgästen Hilfe zu leisten. Dies gilt insbesondere für Schwerbehinderte, ältere und gebrechliche Personen sowie Mütter mit Kleinkindern. Hilfebedürftigen Fahrgästen ist auf Verlangen deren Gepäck von der Wohnungstür bzw. vom Ausgangsort abzuholen und/oder bis an die Wohnungstür bzw. an den Zielort zu bringen.
- Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine mit dem jeweiligen Datum und der Unterschrift des Fahrers versehene Quittung auszustellen, welche folgende Angaben enthalten muss:
 - Ausgangs- und Endpunkt der Fahrt
 - Ordnungsnummer des Taxis
 - die Anschrift des Unternehmens
 - Betrag des bezahlten Beförderungsentgeltes unter Ausweisung des Mehrwertsteuersatzes
- In jedem Taxi ist eine gültige Taxitarifverordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Begriffsbestimmungen

- Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zum Einsteigeort im Auftrag des Fahrgastes.
- Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast das Taxi am Zielort aus der Bestellung entlässt.
- Rückfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast die Fahrtstrecke mit demselben Taxi zwischen

1. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Kosten der Unterkunft und Heizung in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII

vom 10. Dezember 2020

Beschluss des Kreistages KT 293/17./2022 vom 14. Dezember 2022

Die Richtlinie zur Gewährung von Kosten der Unterkunft und Heizung in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII vom 10.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 3.1.7 wird neu gefasst:

3.1.7 Richtwerte für abstrakt angemessene Unterkunftskosten

Die nachstehenden Werte beschreiben für die verschiedenen Wohnungsgrößen den Mietpreis pro Monat, zusammengesetzt aus Kaltmiete und kalten Betriebskosten („Bruttokaltmiete“), der bei der Angemessenheitsprüfung zu berücksichtigen ist.

Bedarfseigenschaften

mit Personen	1	2	3	4	jede weitere Person
Wohnfläche	bis 50 m²	bis 60 m²	bis 75 m²	bis 85 m²	bis zu 10 m²
Mittelbereich Döbeln	340,00 Euro	390,00 Euro	468,00 Euro	510,00 Euro	60,00 Euro
Mittelbereich Freiberg (ohne Stadt Freiberg)	334,00 Euro	388,00 Euro	485,00 Euro	512,00 Euro	66,00 Euro
Mittelbereich Mittweida	353,00 Euro	379,00 Euro	468,00 Euro	508,00 Euro	62,00 Euro
Stadt Freiberg	366,00 Euro	407,00 Euro	507,00 Euro	581,00 Euro	67,00 Euro
Umland Chemnitz	339,00 Euro	386,00 Euro	492,00 Euro	546,00 Euro	62,00 Euro

2. Ziffer 4 wird neu gefasst:

4 Kosten der Heizung

Auch Bedarfe für Heizung werden gemäß § 22 Abs. 1 SGB II beziehungsweise § 35 Abs. 4 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die Bestimmung der Angemessenheit der Heizkosten richtet sich nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Bei Überschreiten der Angemessenheitsgrenzen ist die Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens zu prüfen.

3. Inkrafttreten

Diese Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Kosten der Unterkunft und Heizung in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII vom 10.12.2020 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Freiberg, den 15. Dezember 2022

gez. Dirk Neubauer
Landrat

Einsteigeort und Zielort in der gleichen Art und Weise zurücklegt.

- (4) Rundfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast von Einsteigeort zu mindestens einem bzw. mehreren, sich in der Regel nicht wiederholenden Fahrzielen (Dreiecksbeziehungen) und zurück zum Einsteigeort befördert wird.

§ 6 Anfahrt

- In der Regel entfällt für den Besteller des Taxis die Berechnung der Anfahrt bzw. der Leerkilometer.
- Befindet sich der Einsteigeort außerhalb der Betriebsitzgemeinde (Tarifzone II), wird ab Ortsausgang der Betriebsitzgemeinde die Leerfahrt nach Tarifstufe I bis Einsteigeort berechnet. Dieser Umstand muss dem Besteller bei der Entgegennahme des Fahrauftrages mitgeteilt werden. In der Betriebsitzgemeinde (Tarifzone I) entfällt die Anfahrberechnung. Der Betriebsitz ist der Ort, an dem der Unternehmer seinen Betrieb führt. Als Betriebsitzgemeinde wird die Gemeinde verstanden, in welcher das Unternehmen seinen Sitz hat.
- Wird ein bestelltes Taxi Tarifzone II vom Kunden ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis (gefahrlose Kilometer zzgl. Grundpreis) zu entrichten. Wird in der anfahrtsfreien Tarifzone I ein bestelltes Taxi vom Kunden ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller zusätzlich zum Grundpreis einen Zuschlag in Höhe des Grundpreises zu zahlen.

§ 7 Besondere Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet

- Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte mit Dauerauftraggebern, insbesondere mit Krankenkassen und zum Zwecke der Schülerbeförderung, welche vom § 2 dieser VO abweichen, bedürfen der besonderen Vertragsform (Absatz 2).
- Bei Kollektivverträgen (z. B. LVs/Krankenkassen) sind die beteiligten Unternehmen genau zu benennen.
- Sondervereinbarungen im Pflichtfahrgebiet sind nur zulässig, wenn
 - die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird
 - ein abgestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtdauer oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird
 - die Beförderungsbedingungen und -entgelte schriftlich vereinbart werden.
- Alle Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet nach § 51 Absatz 2 PBefG sind anzuzeigen.

§ 8 Fahrpreisanzeiger (Taxameter)

- Jedes Taxi muss einen geeichten Fahrpreisanzeiger haben. Der Fahrgast muss den vom Taxameter angezeigten Fahrpreis jederzeit ablesen können.
- Der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis

umfasst den Grundpreis, Kilometerpreis, Wartezeitpreis sowie Zuschläge.

- (3) Der Fahrpreisanzeiger ist bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes, ausgenommen bei §§ 6 und 7 entsprechend der in der Taxitarifverordnung getroffenen Regelungen, stets einzuschalten.
- (4) Treten Störungen am Fahrpreisanzeiger während der Fahrt auf, ist die Fahrt zu Ende zu führen und das Beförderungsentgelt nach dem Fahrzeugkilometerzähler zu ermitteln. Der Fahrgast ist unverzüglich zu informieren.
- (5) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen. Der Fahrpreisanzeiger muss anschließend zum nächstmöglichen Termin nachgegicht werden.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten

- Die Verordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Taxitarifverordnung des Landkreises Mittelsachsen vom 15. Juli 2020, veröffentlicht im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen Nr. 83/2020e vom 8. Juni 2020, außer Kraft.

Freiberg, den 15.12.2022

gez. Dirk Neubauer
Landrat des Landkreises Mittelsachsen Siegel

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommenen, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschlüsse aus der 17. Sitzung des Kreistages Mittelsachsen vom 14. Dezember 2022

Beschluss KT 285/17./2022:

BV-KT 235/2022

Der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen beschließt die Verleihung der Verdienstmedaille des Landkreises Mittelsachsen 2022 an Frau Regina Herberger für ihre Verdienste bei der Bewahrung kultureller Traditionen sowie des Brauchtums und der Heimatpflege im Landkreis. (offene Wahl – Stimmberechtigte: 86, dafür: 86)

Beschluss KT 286/17./2022:

BV-KT 248/2022

Der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen beschließt die Fortführung der freiwilligen Aufgabe „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Landkreis Mittelsachsen für die Jahre 2023/2024“ auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke vom 14.10.2021 – oder einer vergleichbaren Nachfolgeregelung – und beauftragt den Landrat, diese freiwillige Aufgabe umzusetzen sowie die jährlichen Zuwendungen in Anspruch zu nehmen. (Stimmberechtigte: 85, dafür: 84, dagegen: 0, Enthaltungen: 1)

Beschluss KT 287/17./2022:

BV-KT 237/2022

Der Kreistag stellt den örtlich geprüften Jahresabschluss des Landkreises Mittelsachsen für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich Rechenschaftsbericht und Anhang wie folgt fest:

in der Vermögensrechnung mit	
• einer Bilanzsumme von	889.291.060,99 EUR
• einem Anlagevermögen von	546.231.622,62 EUR
• einem Umlaufvermögen von	337.567.811,80 EUR
o darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von	69.777.269,26 EUR
• Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	5.491.626,57 EUR
• einer Kapitalposition von	269.411.260,03 EUR
o darunter einem Basiskapital von	215.659.803,92 EUR
o und Rücklagen von	53.751.456,11 EUR
• Sonderposten von	291.139.188,75 EUR
• Rückstellungen von	39.871.915,84 EUR
• Verbindlichkeiten von	288.823.988,75 EUR
• Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von	4.707,62 EUR

in der Ergebnisrechnung mit	
• Summe der ordentlichen Erträge	378.143.257,43 EUR
• Summe der ordentlichen Aufwendungen	399.411.458,14 EUR
• einem ordentlichen Jahresergebnis von	- 21.268.200,71 EUR
• Summe der außerordentlichen Erträge	3.028.211,48 EUR
• Summe der außerordentlichen Aufwendungen	9.477.982,94 EUR
• einem Sonderergebnis von	- 6.449.771,46 EUR
• einem Gesamtergebnis von	- 27.717.972,17 EUR
• Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital	9.000.253,17 EUR
• Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital	396.588,37 EUR
• verbleibendes Gesamtergebnis	- 18.321.130,63 EUR

in der Finanzrechnung mit	
• Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 13.380.660,76 EUR
• Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von	- 11.623.539,67 EUR
• Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von	- 932.323,68 EUR
• Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr von	- 25.936.524,11 EUR
• Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	- 74.092,80 EUR
• Überschuss an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr von	- 26.010.616,91 EUR.

Die Verwendung des Jahresergebnisses erfolgt durch die Verrechnung des Fehlbetrages mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 17.902.102,37 EUR sowie einer Verrechnung des Fehlbetrages mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses in Höhe von 419.028,26 EUR. (Stimmenberechtigte: 83, dafür: 82, dagegen: 0, Enthaltungen: 1)

Beschluss KT 288/17./2022:

BV-KT 238/2021

Der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen verweist den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Landkreises Mittelsachsen für die Haushaltsjahre 2023/2024 gemäß den Anlagen 1 und 2*) in die Fraktionen und Ausschüsse mit der Bitte um Beratung. (Stimmberechtigte: 84, dafür: 82, dagegen: 1, Enthaltungen: 1)

Beschluss KT 289/17./2022:

BV-KT 233/2022

Der Kreistag beschließt die Prioritätenliste 2023 für die kreiseigenen Straßenbaumaßnahmen entsprechend Anlage 1*) nach dem Kommunalbudget. Diese Priori-

tätenliste steht unter dem Vorbehalt der Einführung eines entsprechenden Kommunalbudgets durch den Freistaat Sachsen. Ein solches Kommunalbudget ist derzeit im Entwurf des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes 2023/2024 (SächsFAG-E) in § 20b SächsFAG-E enthalten. (Stimmberechtigte: 85, dafür: 75, dagegen: 1, Enthaltungen: 9)

Beschluss KT 290/17./2022:

BV-KT 234/2022

Der Kreistag beschließt, den Landrat zu beauftragen, den Zuschlag für die Baumaßnahmen K 8257 Langenleuba-Oberhain 3. BA an die Firma Reif Baugesellschaft GmbH & Co. KG zu einer Angebotssumme brutto 1.303.934,76 EUR zu erteilen. (Stimmberechtigte: 83, dafür: 83)

Beschluss KT 291/17./2022:

BV-KT 212/2022

Der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen nimmt die als Anlage 1*) beigefügte Plankalkulation der Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentren des Landkreises Mittelsachsen für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2027 der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Aufgaben und den Kostenersatz für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) des Landkreises Mittelsachsen im Rahmen seiner Ermessensausübung zustimmend zur Kenntnis. (Stimmberechtigte: 84, dafür: 62, dagegen: 6, Enthaltungen: 16)

Beschluss KT 292/17./2022:

BV-KT 212/2022

Der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen beschließt die dieser Beschlussvorlage als Anlage 3*) beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Aufgaben und den Kostenersatz für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) des Landkreises Mittelsachsen. Das dieser Beschlussvorlage als Anlage 4*) beigefügte Leistungs- und Gebührenverzeichnis für öffentliche Feuerwehren der Gemeinden und anerkannte Werkfeuerwehren im Landkreis Mittelsachsen und das dieser Beschlussvorlage als Anlage 5*) beigefügte Leistungs- und Gebührenverzeichnis für sonstige Dritte sind Bestandteil dieser Satzung. (Stimmberechtigte: 84, dafür: 61, dagegen: 14, Enthaltungen: 9)

Beschluss KT 293/17./2022:

BV-KT 245/2022

Der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen beschließt die 1. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Kosten der Unterkunft und Heizung in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII vom 10.12.2020 gemäß Anlage 1*). (Stimmberechtigte: 83, dafür: 53, dagegen: 21, Enthaltungen: 9)

Beschluss KT 294/17./2022:

BV-KT 239/2022

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Mittelsachsen – Taxitarifverordnung – gemäß Anlage 1*). (Stimmberechtigte: 84, dafür: 83, dagegen: 1, Enthaltungen: 0)

Beschluss KT 295/17./2022:

BV-KT 241/2022

Der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen beschließt die Satzung für die Vergabe und Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Mittelsachsen – Sportstättenatzung – gemäß Anlage 1*) ab 01.01.2023. (Stimmberechtigte: 82, dafür: 82)

Beschluss KT 296/17./2022:

BV-KT 255/2022

Der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen nimmt die als Anlage 1*) beigefügte Kalkulation der Entgelte für die Nutzung der Sportstätten des Landkreises Mittelsachsen sowie den als Anlage 2*) beigefügten Erläuterungsbericht zur Erstellung einer Kalkulation der Entgelte für die Nutzung der Sportstätten des Landkreises Mittelsachsen zustimmend zur Kenntnis. (Stimmberechtigte: 84, dafür: 77, dagegen: 2, Enthaltungen: 5)

Beschluss KT 297/17./2022:

BV-KT 255/2022

Der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen beschließt die dieser Beschlussvorlage als Anlage 3*) beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Mittelsachsen – Sportstättengebührensatzung – zum 01.01.2023. (Stimmberechtigte: 84, dafür: 58, dagegen: 3, Enthaltungen: 23)

Beschluss KT 298/17./2022:

BV-KT 256/2022

Der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen nimmt die als Anlage 1*) beigefügte Kalkulation der Entgelte für die Nutzung der Sportstätten des Landkreises Mittelsachsen sowie den als Anlage 2*) beigefügten Erläuterungsbericht zur Erstellung einer Kalkulation der Entgelte für die Nutzung der Sportstätten des Landkreises Mittelsachsen zustimmend zur Kenntnis. (Stimmberechtigte: 83, dafür: 79, dagegen: 1, Enthaltungen: 3)

Beschluss KT 299/17./2022:

BV-KT 256/2022

Der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen beschließt die dieser Beschlussvorlage als Anlage 3*) beigefügte Entgeltordnung für das Bewegungs- und Therapiebecken der „Dr. Lothar-Kreyssig-Schule“ Flöha in Trägerschaft des Landkreises Mittelsachsen zum 01.01.2023. (Stimmberechtigte: 83, dafür: 79, dagegen: 0, Enthaltungen: 4)

Beschluss KT 300/17./2022:

BV-KT 240/2022

Der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen beschließt die Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Mittelsachsen „Sportförderrichtlinie“ gemäß Anlage 1*). Der Kreistag Mittelsachsen beauftragt den Landrat bzw. die Landkreisverwaltung mit der Evaluierung der Sportförderung im Landkreis Mittelsachsen und der Wirksamkeit der „Sportförderrichtlinie“ im Jahr 2024 für das Förderjahr 2023. Der Kreistag ist spätestens in der letzten Kreistagsitzung des ersten Halbjahres 2024 über die Evaluierungsergebnisse zu informieren. (Stimmberechtigte: 78, dafür: 78)

Beschluss KT 301/17./2022:

BV-KT 250/2022

Der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen beschließt eine Soforthilfe für Sportvereine. Vereine mit Sitz in Mittelsachsen und der Mitgliedschaft im Kreissportbund Mittelsachsen e. V. können die Soforthilfe erhalten. Es werden je Verein 1,00 € pro Mitglied ausgezahlt, die Mitgliederzahlen der Vereine zum 31. Dezember 2022 bilden die Grundlage. Zum 31. Januar 2023 werden über die Bestandsmeldung 2022 des Kreissportbundes die Mitglieder ermittelt. Durch den Landkreis werden 50.000,00 EUR bereitgestellt. Der Differenzbetrag verbleibt beim Kreissportbund Mittelsachsen e. V. (Stimmberechtigte: 79, dafür: 67, dagegen: 5, Enthaltungen: 7)

Beschluss KT 302/17./2022:

BV-KT 247/2022

Der Landrat wird beauftragt, sich bezüglich der Änderung des Sächsischen Wassergesetzes im Zuge des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 sowohl an die Staatsregierung als auch an die Mitglieder des Sächsischen Landtages mit der nachfolgenden Forderung zu wenden:

Bei der im Artikel 1 des Gesetzentwurfs für das Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 vorgesehenen Änderung des Sächsischen Wassergesetzes (Novellierung der Vorschriften zur Erhebung der Wasserentnahmeabgabe)

- 1. ist auf die geplante Erhöhung der Wasserentnahmeabgabe für Wasserwerke, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, vollständig zu verzichten.
 - 2. muss es weitere gesetzlich geregelte Ausnahmestände für die Nichterhebung einer Wasserentnahmeabgabe geben
 - für derzeit nicht an öffentliche Trinkwasserwerke angebundene Quellschrote und Tiefbrunnen,
 - bei der Nutzung anfallenden Grubenwassers in Besucherbergwerken,
 - für in der Erkundung und im perspektivischen Abbau befindliche Gewinnungsbergwerke für strategische Rohstoffe, um die Ziele der Sächsischen Rohstoffstrategie im Bereich der Sicherung primärer Rohstoffe umzusetzen.
- (Stimmberechtigte: 79, dafür: 67, dagegen: 1, Enthaltungen: 11)

Beschluss KT 303/17./2022:

BV-KT 252/2022

- 1. Der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen beauftragt den Landrat des Landkreises Mittelsachsen gegenüber der Sächsischen Staatsregierung, insbesondere gegenüber dem Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen, dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus noch im Jahr 2022 und darüber hinaus tätig zu werden und sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass auch über das Schuljahr 2022/2023 hinaus am Berufsschulstandort Freiberg, dort im Beruflichen Schulzentrum „Julius Weisbach“ Freiberg, die Lehrlingsausbildung in der Grundstufe Bau angeboten und durchgeführt wird.
- 2. Der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen beauftragt den Landrat des Landkreises Mittelsachsen sich gegenüber dem Landrat des Erzgebirgskreises noch im Jahr 2022 und darüber hinaus dafür einzusetzen, dass zwischen den beiden Landkreisen vertraglich vereinbart wird, dass auch über das Schuljahr 2022/2023 hinaus, zukünftig – zumindest bis zum Jahr 2030 – die Lehrlingsausbildung in der Grundstufe Bau am Berufsschulstandort Freiberg, dort im Beruflichen Schulzentrum „Julius Weisbach“ Freiberg angeboten und durchgeführt wird.
- 3. Der Kreistag Mittelsachsen beauftragt den Landrat des Landkreises Mittelsachsen den Kreistag Mittelsachsen regelmäßig – zumindest im Jahr 2022 schriftlich und in der ersten Kreistagsitzung des Jahres 2023 mündlich über seine Bemühungen bezüglich der Umsetzung der Beschlusspunkte 1. und 2. zu informieren. (Stimmberechtigte: 78, dafür: 72, dagegen: 2, Enthaltungen: 4)

Beschluss KT 304/17./2022:

BV-KT 253/2022

Der Kreistag beauftragt den Landrat, beim Sächsischen Staatsministerium für Kultus eine frühzeitige Anpassung des Teilschulnetzplans berufsbildende Schulen für den Berufsbereich Bautechnik am BSZ „Julius Weisbach“ bis zum 31.01.2023 aufgrund eines öffentlichen Bedürfnisses zu beantragen. (Stimmberechtigte: 78, dafür: 55, dagegen: 6, Enthaltungen: 17)

Beschluss KT 305/17./2022:

BV-KT 232/2022

Der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen widerruft mit Wirkung für die Zukunft die Bestellung von Kreisrätin Annemarie Jach als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss und von Kreisrat Axel Röthling als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss. (Stimmberechtigte: 74, dafür: 74)

Beschluss KT 306/17./2022:

BV-KT 232/2022

Der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen wählt anstelle von Kreisrätin Annemarie Jach für den Rest der Wahlzeit Kreisrat Axel Röthling als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss. (Stimmberechtigte: 74, dafür: 74)

Beschluss KT 307/17./2022:

BV-KT 232/2022

Der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen wählt anstelle von Kreisrat Axel Röthling als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied – und somit persönliche Vertreterin von Kreisrat Axel Röthling – Kreisrätin Annemarie Jach in den Jugendhilfeausschuss. (Stimmberechtigte: 76, dafür: 75, dagegen: 0, Enthaltungen: 1)

Beschluss KT 308/17./2022:

BV-KT 246/2022

Der Beschluss des Kreistages KT 091/03./2019 hinsichtlich der Bestellung der weiteren Mitglieder für den Aufsichtsrat der Landkreis Mittweida Krankenhaus gGmbH wird aufgehoben. (Stimmberechtigte: 77, dafür: 77)

Beschluss KT 309/17./2022:

BV-KT 246/2022

Der Kreistag Mittelsachsen bestellt folgende weitere Mitglieder für den Aufsichtsrat der Landkreis Mittweida gGmbH:

- 1. Ralf Schreiber (CDU/RBV)
- 2. Dirk Zobel (AfD)
- 3. Frank Dehne (FWM)
- 4. Dr. Torsten Bachmann (DIE LINKE.)
- 5. Axel Buschmann (SPD)
- 6. Volkmar Schreiber (FDP)
- 7. Claudia Glanz (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

(Einigung – Stimmberechtigte: 76, dafür: 76)

Beschluss KT 310/17./2022:

BV-KT 243/2022

Der Beschluss des Kreistages KT 012/01./2019 über die Bestellung der weiteren Mitglieder für den Aufsichtsrat der Vereinigte Gesundheitseinrichtungen Mittelsachsen GmbH wird aufgehoben. (Stimmberechtigte: 76, dafür: 76)

Beschluss KT 311/17./2022:

BV-KT 243/2022

Der Kreistag Mittelsachsen bestellt folgende weitere Mitglieder für den Aufsichtsrat der Vereinigte Gesundheitseinrichtungen Mittelsachsen GmbH

- 1. Holger Reuter (CDU/RBV)
- 2. Dr. Ulf Schneider (CDU/RBV)
- 3. Dr. Rolf Weigand (AfD)
- 4. Uwe Liebscher (FWM)

(Einigung – Stimmberechtigte: 76, dafür: 76)

Beschluss KT 312/17./2022:

BV-KT 244/2022

Der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen beschließt, im Jahr 2023 am

- 08.03.2023 in Hartha, HarthArena
- 03.05.2023 in Mittweida, Sport- und Kulturbetrieb der Stadt Mittweida, Sporthalle am Schwanenteich
- 05.07.2023 in Freiberg, Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft und Technik „Julius Weisbach“
- 27.09.2023 in Hartha, HarthArena
- 06.12.2023 in Mittweida, Sport- und Kulturbetrieb der Stadt Mittweida, Sporthalle am Schwanenteich

seiner regelmäßigen Kreistagsitzungen durchzuführen. Beginn der jeweiligen Kreistagsitzung wird 15:00 Uhr sein.

Der Landrat wird ermächtigt, abweichend von Ziffer 1, insbesondere in Abhängigkeit von der Tagesordnung, die regelmäßigen Kreistagsitzungen zu einer früheren Uhrzeit einzuberufen. (Stimmberechtigte: 76, dafür: 58, dagegen: 17, Enthaltungen: 1)

*) zur Beschlussvorlage

5. Verfahren

- 5.1 Antragsverfahren
 Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Die Antragstellung hat unter Verwendung der Antragsvordrucke bis zum 31. Januar des Förderjahres (Datum Eingang Bewilligungsbehörde) zu erfolgen. Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Nicht fristgemäß eingehende Anzeigen/ Anträge werden als Nachanträge eingeordnet und können nur berücksichtigt werden, wenn noch Fördermittel vorhanden sind.
 Dem Antrag sind weiter beizufügen:
 - der Haushalts-/Finanz-/Wirtschaftsplan für das Förderjahr
 - der Jahresabschluss sowie die Vermögensübersicht
 - die aktuelle Satzung, ggf. sind Änderungsanzeigen ausreichend
 - der aktuelle Registerauszug vom Registergericht
 - der aktuelle Freistellungsbescheid vom Finanzamt (Gemeinnützigkeitsbescheinigung)
 - die Bestandserhebung des LSB Sachsen für das Förderjahr
 - drei vergleichbare aktuelle Angebote
 - die ausführliche Beschreibung des Vorhabens und die Begründung der Notwendigkeit
 - der detaillierte Finanzierungsplan für das Vorhaben einschließlich der vollständigen Aufstellung sonstiger für das Vorhaben beantragter bzw. bereits bewilligter öffentlicher Zuwendungen
 - der bestehende Mietvertrag oder sonstige rechtsverbindliche Vereinbarungen zur Nutzung oder ein aktueller Grundbuchauszug.
 5.2 Bewilligungs-/Auszahlungsverfahren
 Das Landratsamt Mittelsachsen ist zuständig für die Bewilligung von Zuwendungen. Es entscheidet im pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Bewilligungsbehörde erarbeitet in Abstimmung mit dem KSB e. V. eine Rangliste

der zur Förderung vorgeschlagenen Vorhaben. Vorhaben werden in genannter Reihenfolge bevorzugt bewilligt: Maßnahmen mit der Erforderlichkeit einer Nachfinanzierung, Notfallmaßnahmen und anschließend Maßnahmen zur Sicherung einer bestehenden Sportstätte. Dabei sind Fördervorhaben, die mit Beteiligung des Freistaates Sachsen sowie der entsprechenden Sitzkommune umgesetzt werden, bei der Antragsbewilligung vorrangig zu beachten. Die Bewilligung einer Zuwendung nach Antragstellung erfolgt in Form eines Bescheides, der die Höhe der Zuwendung, die Auszahlung, den Zweck der Verwendung und die Nachweisführung bestimmt.

- 5.3 Verwendungsnachweis
 5.3.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung gegenüber der Bewilligungsbehörde als einfachen Verwendungsnachweis in Form eines zahlenmäßigen Nachweises über alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und getrennt voneinander sowie eines Sachberichts nachzuweisen, insofern nicht im Bescheid anders bestimmt. Zu viel ausgereichte Mittel sind zurückzuzahlen.
 5.3.2 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, im Einzelfall die Belege im Original für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung anzufordern. Die Bewilligungsbehörde behält sich zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung vor:
 - Buchungsunterlagen des Zuwendungsempfängers einzusehen,
 - Unterlagen und Belege durch Beauftragte prüfen zu lassen oder
 - weitere Auskünfte vom Zuwendungsempfänger einzuholen.
 5.3.3 Zuwendungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, soweit ein Bescheid nach Verwaltungsverfahren (§§ 43, 44, 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften

mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

IV. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt, frühestens jedoch am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Mittelsachsen „Sportförder-

richtlinie“ vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.
 Freiberg, den 15.12.2022

gez. Dirk Neubauer
 Landrat des Landkreises Mittelsachsen Siegel

¹ Förderjahr bezeichnet das Kalenderjahr, für welches die Zuwendung beantragt wird.

Anlage zur „Sportförderrichtlinie“ des Landkreises Mittelsachsen
 Diese Anlage enthält Kriterien für die Bemessung der Vereinspauschale für jeweils einen Verein im Sinne der Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Mittelsachsen „Sportförderrichtlinie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 2023. Die Kriterien der Vereinspauschale sind als Bestandteil der Richtlinie verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Nr.	Kriterium	maximaler Sockelbetrag in Euro	Berechnung
1.	Gesellschaftliches Engagement	125,00	125,00 x 1
2.	Anzahl Vereinsmitglieder im Alter zwischen 0 und 18 Jahren	5,00	5,00 x Anzahl
3.	Anzahl Vereinsmitglieder im Alter zwischen 19 und 49 Jahren	1,00	1,00 x Anzahl
4.	Anzahl Vereinsmitglieder im Alter über 50 Jahren	2,00	2,00 x Anzahl
5.	Anzahl der lizenzierten Übungsleiter/Jugendleiter/Vereinsmanager (im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl von höchstens 1 : 10)	125,00	125,00 x Anzahl
6.a)	Teilnahme am aktiven Wettkampfbetrieb für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (1 bis 100 Mitglieder zwischen 0 bis 18 Jahren)	220,00	220,00 x Anzahl
6.b)	Teilnahme am aktiven Wettkampfbetrieb für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (101 bis 300 Mitglieder zwischen 0 bis 18 Jahren)	600,00	600,00 x Anzahl
6.c)	Teilnahme am aktiven Wettkampfbetrieb für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (über 300 Mitglieder zwischen 0 bis 18 Jahren)	1.000,00	1.000,00 x Anzahl
7.	Anzahl nachgewiesener Kadersportler (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	125,00	125,00 x Anzahl
8.	Talentstützpunkt/Landesstützpunkt	200,00	200,00 x 1

Satzung für die Vergabe und Nutzung von Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Mittelsachsen – Sportstättensatzung –

vom 15. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Landkreisordnung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) erlässt der Kreistag gemäß Beschluss des Kreistages vom 14.12.2022 zur Vergabe und Nutzung von Sportstätten folgende Satzung:

sportliche Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 bzw. für andere Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 2 besteht nicht.

- § 1 Geltungsbereich**
 (1) Diese Satzung gilt für die Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises und regelt deren Vergabe und Benützung zu sportlichen und sonstigen Zwecken.
 (2) Die Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises sind im Sportstättenverzeichnis in Anlage 1 aufgelistet. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Grundsätze für die Vergabe

- (1) Sportstätten sollen grundsätzlich nur vergeben werden, sofern die Mindestbelegung gemäß § 9 gewährleistet ist. Satz 1 gilt nicht für Sportunterricht und leistungssportlich orientiertes Training in Talentfördergruppen oder Leistungszentren der Sportvereine.
 (2) Die Vergabe von Sportstätten wird im Falle des Vorliegens konkurrierender Anträge im Rahmen von § 2 Abs. 1 nach folgender Rangfolge vorgenommen:
 1. Sportunterricht sowie außerunterrichtlicher Sport im Rahmen des Lehrauftrags der Schulen in Trägerschaft des Landkreises
 2. Sportunterricht sowie außerunterrichtlicher Sport im Rahmen des Lehrauftrags von Schulen in Trägerschaft anderer als des Landkreises
 3. Sport von Kinder- und Jugendabteilungen gemeinnütziger Sportvereine und -verbände mit Sitz im Landkreis sowie außerunterrichtlicher Sport außerhalb des Lehrauftrags von Schulen in Trägerschaft des Landkreises
 4. Sport gemeinnütziger Sportvereine und -verbände mit Sitz im Landkreis
 5. Sport sonstiger gemeinnütziger Vereine mit Sitz im Landkreis
 6. außerunterrichtlicher Sport außerhalb des Lehrauftrags von Schulen in Trägerschaft anderer als des Landkreises
 7. Sport gemeinnütziger Sportvereine und -verbände mit Sitz außerhalb des Landkreises
 8. Sport, organisiert von Einrichtungen der Erwachsenenbildung
 9. Sport freier Sportgruppen, von Einzelpersonen oder kommerzieller Nutzer.
 (3) Bei gedeckten Sportstätten haben hallengebundene Sportarten grundsätzlich Vorrang vor nicht hallengebundenen Sportarten.
 (4) Nachrangig zu den Regelungen der Abs. 2 und 3 gelten folgende Grundsätze für die Vergabe:
 1. Kinder- und Jugendabteilungen haben Vorrang vor den Erwachsenen,
 2. höhere Leistungs- bzw. Spielklassen haben Vorrang vor niedrigeren,
 3. höhere vorgesehene Anzahl Aktiver hat Vorrang vor niedrigerer vorgesehener Anzahl,
 4. zeitigere Antragstellungen haben Vorrang vor späteren.
 (5) Die Vergabegrundsätze der Abs. 2 bis 4 sind unbeachtlich, sofern Nutzungsverträge bereits geschlossen sind.

Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich erfolgen.
 (3) Auf Grund Erlasses der neuen Sportstättenatzung bedarf es für das Schuljahr 2022/2023 keiner erneuten Antragstellung. Die Nutzer erhalten für den Zeitraum ab Januar 2023 bis Ende des laufenden Schuljahres automatisch einen Nutzungsvertrag für die beantragten Zeiten durch das Landratsamt Mittelsachsen.

§ 6 Nutzungszeiten

- (1) Bei der Nutzung von Sportstätten durch Schulen in Trägerschaft des Landkreises richtet sich die Nutzungszeit nach dem Stunden- und Belegungsplan.
 (2) Bei anderen Nutzungen als denen gemäß Abs. 1 wird die Nutzungszeit im Nutzungsvertrag oder im gesonderten Vertrag geregelt.
 (3) Die Nutzungszeiten werden für den Sportunterricht sowie Übungs- und Trainingszwecke einheitlich nach Übungszeiteinheiten (ÜZE) von jeweils 45 Minuten vereinbart. Andere Nutzungen werden nach vollen Stunden vereinbart.
 (4) Die Übungszeiteinheiten und die anderen Nutzungszeiten beinhalten grundsätzlich das Umkleiden sowie Vor- und Nachbereitungszeiten. In Ausnahmefällen kann von Satz 1 abgewichen werden, wenn dadurch die Nutzung der Sportstätte für andere Nutzungen nicht blockiert wird.
 (5) Ungedekte Sportstätten stehen grundsätzlich montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie samstags, sonntags und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Verfügung. Gedeckte Sportstätten stehen grundsätzlich werktags von 9:00 Uhr bis 22:00 Uhr und sonntags 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Verfügung. Das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 7 Pflichten des Nutzers/Verhaltensregeln

- (1) Der Nutzer erkennt die jeweils gültige Haus- bzw. Benützungordnung der genutzten Sportstätte verbindlich an und hat für ihre Beachtung durch Teilnehmer, Besucher und beauftragte Dritte zu sorgen.
 (2) Der Nutzer hat im Antrag seine verantwortlichen Personen zu benennen. Bei erstmaliger Nutzung der Sportstätte durch den Nutzer und bei erstmaliger Verantwortlichkeit einer verantwortlichen Person gemäß Abs. 1 Satz 2 muss sich die verantwortliche Person durch den Hausmeister, Hallen- oder Platzwart im Umgang mit der Einrichtung und den vorhandenen Geräten und Anlagen unterweisen lassen. Die Bedienung haustechnischer Anlagen darf nur durch die verantwortliche Person und insoweit erfolgen, wie eine Unterweisung stattgefunden hat.
 (3) Die Sportstätte darf von den Nutzern, deren Mitgliedern, Besuchern von Veranstaltungen des Nutzers und beauftragten Dritten nur im Beisein einer benannten verantwortlichen Person betreten werden. Der Nutzer hat abzusichern, dass sich nur der in Satz 1 benannte Personenkreis in der Sportstätte aufhält.
 (4) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzung aufgetretenen Schäden und schwere Unfälle unverzüglich – spätestens am nächsten Arbeitstag – dem Landratsamt Mittelsachsen mitzuteilen. Schäden, die sofort beseitigt werden müssen, ins-

besondere, weil von ihnen Gefahren ausgehen oder Folgeschäden nicht ausgeschlossen werden können, sind unverzüglich fernmündlich dem Landratsamt Mittelsachsen sowie dem Hausmeister, Hallen- oder Platzwart anzuzeigen. Sind bei einer Nutzung besondere Vorkommnisse im Sinne der Sätze 1 und 2 aufgetreten, ist dies im Falle einer unmittelbar daran anschließenden Nutzung der verantwortlichen Person des nachfolgenden Nutzers mitzuteilen.
 (5) Der Nutzer ist verpflichtet, die erfolgte Nutzung einschließlich von Unfällen, Havarien, Schäden und anderen besonderen Vorkommnissen unverzüglich in das für die Nachweisführung vorgesehene Verzeichnis (Hallenbuch o. ä.) einzutragen.
 (6) Nach jeder Nutzung sind die Anlagen und Geräte wieder ordnungsgemäß herzurichten. Sollte die Sportstätte in nicht ordnungsgemäßem Zustand vorgefunden werden, ist ein entsprechender Vermerk im Verzeichnis gemäß Abs. 5 vorzunehmen.
 (7) Sportgeräte und andere Gegenstände dürfen durch den Nutzer in die Sportstätte gebracht und für die Zeit der Nutzung verwendet sowie bei wiederkehrender Nutzung dort verwahrt werden, soweit dies im Nutzungsvertrag oder im besonderen Vertrag vereinbart wurde. Die Sportgeräte und anderen Gegenstände sind an dem dafür vorgesehenen Ort zu unterzubringen, dass sie andere Nutzer weder gefährden noch behindern. Der Landkreis haftet nicht für Beschädigung oder Verlust eingetrachter, verwandeter oder verwahrter Sportgeräte und anderer Gegenstände außer bei nachgewiesenem Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Satz 3 gilt für mitgebrachte Gegenstände, insbesondere Wertgegenstände und Kleidungsstücke entsprechend.
 (8) Nicht in die Sportstätten gebracht werden dürfen:
 a) Waffen, Sprengmittel oder Feuerwerkskörper
 b) sonstige gefährliche Gegenstände, wie Flaschen, Krüge, Becher und Dosen, die aus zerbrechlichen, splittenden oder besonders harten Materialien hergestellt sind
 c) Sucht- und Rauschmittel jeglicher Art
 d) Tiere.
 (9) Kraftfahrzeuge, Räder und Roller aller Art sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen und nicht mit in die Sportstätten zu bringen. Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.
 (10) Bei der Verwendung von Haftmitteln wie z. B. Magnesia, Wachs für Bälle etc. ist die Verschmutzung der Fußböden und Einrichtungsgegenstände zu vermeiden. Entstandene Verschmutzungen sind vom Nutzer unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Nutzer seiner unmittelbaren Beseitigungspflicht nicht nach, ist er verpflichtet, alle daraus entstehenden Reinigungskosten zu tragen. Weiterhin wird auf § 10 Abs. 4 verwiesen.
 (11) Der Nutzer hat bei der Nutzung insbesondere Sorge zu tragen für:

- die Einhaltung der vertraglich festgelegten Nutzung
- die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Sportstättenbereich
- das Verschließen der Fenster, Türen und Tore nach Beendigung der Nutzung
- das Ausschalten des Lichts und Abstellen der Wasserzapfstellen nach Beendigung der Nutzung
- die sparsame Nutzung der Energiequellen

Fortsetzung auf Seite 14

- das ordnungsgemäße Verlassen der Sportstätten nach Beendigung der Nutzung.

§ 8 Benutzungsgebühren

Der Landkreis erhebt für die Nutzung der Sportstätten Gebühren nach Maßgabe der Sportstätten- gebührensatzung bzw. für die Nutzung des Bewegungs- und Therapiebeckens nach Maßgabe der Entgeltordnung.

§ 9 Mindestbelegung

Für die Nutzung der Sportstätten gelten folgende Mindestbelegungen in Abhängigkeit von der Kategorie/Art gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung:

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) bei gedeckten Sportstätten: | |
| - Kategorie bis 170 m ² : | 5 Aktive |
| - Kategorie bis 400 m ² : | 10 Aktive |
| - Kategorie bis 800 m ² : | 12 Aktive |
| - Kategorie über 800 m ² : | 14 Aktive, |
| b) bei ungedeckten Sportstätten: | |
| - Großspielfeld: | 16 Aktive |
| - Kleinspielfeld: | 10 Aktive |
| - leichtathletische Anlagen: | 5 Aktive, |
| c) Bewegungs- und Therapiebeckens: | 6 Aktive. |

§ 10 Widerruf von Vergaben, Sperrungen

- (1) Sportstätten können trotz erfolgter Überlassung aus wichtigem Grund jederzeit vom Landratsamt gesperrt oder anderweitig vergeben und überlassen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn an der Sportstätte größere Schäden bestehen oder zu erwarten sind, oder wenn die Sportstätte für eine Veranstaltung mit besonderer Bedeutung für den Landkreis benötigt wird. Der von der Sperrung oder anderweitigen Vergabe betroffene Nutzer ist frühestmöglich zu informieren. Die Nutzer können keine Ersatz- oder Schadensersatzansprüche aus der Sperrung oder anderweitigen Überlassung geltend machen.
- (2) Die gedeckten Sportstätten können zu folgenden Zeiten nicht genutzt werden:
 - a) während der Schulferien, zu Weihnachten und zum Jahreswechsel
 - b) vier zusammenhängende Wochen während der Sommerschulferien, die vom Landratsamt Mittelsachsen festgelegt werden
 - c) vom Landratsamt Mittelsachsen festgelegte erfor-

derliche Sperrzeiten, insbesondere wegen Baumaßnahmen, Wartungen und Grundreinigungen.

- (3) Der Nutzungsvertrag oder der sonstige Vertrag kann im Falle regelmäßig wiederkehrender Nutzungen seitens des Landkreises ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden, soweit die Mindestbelegung gemäß § 9 über einen Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Wochen nicht erreicht wurde.

- (4) Das Landratsamt kann Nutzern, die den Bestimmungen dieser Satzung oder den Haus- bzw. Benutzungsordnungen der einzelnen Sportstätten zuwiderhandeln, ohne Einhaltung von Fristen den Nutzungsvertrag oder den gesonderten Vertrag kündigen und die Nutzung untersagen.

§ 11 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet gegenüber dem Landkreis für Schäden an der Sportstätte einschließlich anderen Einrichtungen und Geräten, die im Zusammenhang mit der Überlassung entstanden sind. Die Haftung umfasst auch Schäden, die durch das Wirken seiner Mitglieder, der Besucher seiner Veranstaltung oder der beauftragten Dritten entstanden sind. Für Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, besteht keine Haftung des Nutzers. Die Beurteilung, ob normaler Verschleiß vorliegt, obliegt dem Landkreis.
- (2) Der Nutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung überlassener Sportstätten, einschließlich der überlassenen sowie eigenen Sport- und anderer Gegenstände entstehen. Die Haftungsfreistellung gemäß Satz 1 gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Landkreises.
- (3) Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und für die Zeit der Nutzung aufrecht zu erhalten. Der Nachweis über die Haftpflichtversicherung hat grundsätzlich bei Antragstellung durch Vorlage einer Kopie der Police beim Landratsamt Mittelsachsen, spätestens aber mit Vertragsabschluss zu erfolgen. Ausreichend im Sinne von Satz 1 sind für Personenschäden eine De-

- (4) Die Haftung des Landkreises als Gebäudeeigentümer gem. § 836 BGB bleibt von den genannten Bestimmungen unberührt.

§ 12 Werbung und gewerbliche Tätigkeit

- (1) Werbung und gewerbliche Tätigkeiten sind im Antrag anzuzeigen und bedürfen einer besonderen Vereinbarung im Nutzungsvertrag oder im gesonderten Vertrag. Das gilt insbesondere für
 - a) Anbringen von Werbung
 - b) Anbringen von mobiler und fester Plakatierung
 - c) Erhebung von Eintrittsgeldern
 - d) Ausführen gewerblicher Tätigkeiten.
- (2) Vereinbarungen nach Absatz 1 ersetzen nicht die erforderlichen Genehmigungen und Gestattungen für diese Tätigkeiten.
- (3) Ausgeschlossen ist die Werbung für Zigaretten und Tabakwaren, bei Kinder- und Jugendveranstaltungen auch Werbung für alkoholische Getränke.
- (4) Die Werbeträger sind unmittelbar nach Veranstaltungsende durch den Nutzer aus den Sportstätten zu entfernen.

§ 13 Verkauf/Ausschank in Sportstätten

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen als Verkauf- oder gastronomische Einrichtung ist nur zulässig, wenn dies mit dem Landkreis Mittelsachsen vereinbart ist.
- (2) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in Ausnahmefällen bei Punktspielen sowie Turnieren/Wettkämpfen möglich.
- (3) Glasflaschen und Gläser sind verboten.
- (4) Es gilt ein Verbot zur Einnahme von Speisen und Getränken im Sportbereich und auf den Tribünen der Sportstätten.

§ 14 Hausrecht

Der Landrat, von ihm beauftragte Personen oder per Gesetz festgelegte Personen üben an den überlassenen Sportstätten das Hausrecht aus. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, frühestens jedoch am 01. Januar 2023 und gilt bis zur Änderung oder Aufhebung.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Vergabe von Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Mittelsachsen - Sportstättenvergabesatzung - vom 05. Juli 2012 außer Kraft.

Freiberg, den 15.12.2022

gez. Dirk Neubauer
Landrat des Landkreises Mittelsachsen Siegel

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist
4. a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 – Sportstättenverzeichnis des Landkreises Mittelsachsen

I. Gedeckte Sportstätten (z. B. Turn-/Sporthallen)

- **Kategorie bis 170 m²:**
 1. Fitnessraum der Sporthalle des „Bernhard-von-Cotta-Gymnasium“, Brand- Erbisdorf, Haasenweg 2a
 2. Gymnastikraum der Turnhalle des Berufsschulzentrums Döbeln-Mittweida, Döbeln, Friedrichstraße 21
- **Kategorie bis 400 m²:**
 1. Turnhalle des Beruflichen Schulzentrums für Technik u. Wirtschaft „Julius Weisbach“, Schulteil Flöha, Bahnhofstraße 20
 2. Turnhalle des Berufsschulzentrums Döbeln-Mittweida, Döbeln, Friedrichstraße 21
 3. Turnhalle des Beruflichen Schulzentrums für Agrarwirtschaft, Ernährung und Hauswirtschaft

4. Freiberg, Schulteil Freiberg, Bergstiftgasse 1 eine Übungsflächeneinheit der Sporthallen der Gymnasien „Samuel-von-Pufendorf“, Flöha, Turnerstraße 16, und „Bernhard-von-Cotta“, Brand-Erbisdorf, Haasenweg 2
5. Sporthalle des Beruflichen Schulzentrums für Technik u. Wirtschaft „Julius Weisbach“, Freiberg, Schachtweg 2, Hallenteil 1
6. Turnhalle des Förderzentrums „Clemens Winkler“, Brand-Erbisdorf, Stadtteil St. Michaelis, Am Wiesengrund 1
7. Sporthalle Gymnasium Burgstädt, Friedrich-Marschner-Straße 18
8. Sporthalle des „Johann-Mathesius-Gymnasiums“, Rochlitz, Seminarstraße 1

• Kategorie bis 800 m²

1. Sporthalle des Beruflichen Schulzentrums für

- Technik u. Wirtschaft „Julius Weisbach“, Freiberg, Schachtweg 2, Hallenteil 2
- zwei Übungsflächeneinheiten der Sporthallen der Gymnasien „Samuel-von-Pufendorf“ Flöha, Turnerstraße 16 sowie „Bernhard von-Cotta“ Brand-Erbisdorf, Haasenweg 2

• Kategorie über 800 m²

1. gesamte Sporthalle des „Samuel-von-Pufendorf-Gymnasium“ Flöha, Turnerstraße 16
2. gesamte Sporthalle des „Bernhard-von-Cotta-Gymnasium“ Brand-Erbisdorf, Haasenweg 2
3. gesamte Sporthalle des Beruflichen Schulzentrums für Technik u. Wirtschaft „Julius Weisbach“ Freiberg, Schachtweg 2

II. Ungedeckte Sportstätten

1. Schulsportanlage des Beruflichen Schulzentrums

- für Technik u. Wirtschaft „Julius Weisbach“ Freiberg, Schachtweg 2 mit:
 - Großspielfeld
 - Kleinspielfeld
 - leichtathletischen Anlagen
- 2. Schulsportanlage des „Bernhard-von-Cotta-Gymnasium“ Brand-Erbisdorf, Haasenweg 2 mit:
 - Kleinspielfeld
 - leichtathletischen Anlagen
- 3. Schulsportanlage des Beruflichen Schulzentrums für Technik u. Wirtschaft „Julius Weisbach“, Schulteil Flöha, Bahnhofstraße 20 mit:
 - Kleinspielfeld
 - leichtathletischen Anlagen

III. Schwimmsporteinrichtungen

1. Bewegungs- und Therapiebecken der Dr.-Lothar-Kreyssig-Schule Flöha, Bahnhofstraße 20

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Mittelsachsen – Sportstättengebührensatzung –

vom 15. Dezember 2022

Aufgrund § 3 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Landkreisordnung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) erlässt der Kreistag mit Beschluss des Kreistages vom 14.12.2022 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Mittelsachsen erhebt Gebühren für die Benutzung der Sportstätten nach Anlage 1 I. - II. und Anlage 2 I. - II., die sich in seiner Trägerschaft befinden, zur Ausübung des Sports, zur Gesunderhaltung und Erholung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für die Nutzung seiner Sportstätten durch die Schulen in Trägerschaft des Landkreises, für den Sportunterricht sowie für außerunterrichtlichen Sport, insbesondere im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften und Ganztagesangeboten, erhebt der Landkreis keine Gebühren. Die entstehenden Kosten werden intern verrechnet.
- (3) Für die ausnahmsweise Nutzung von Sportstätten zu anderen Zwecken als den in Abs. 1 genannten, werden privatrechtliche Entgelte erhoben, die im Rahmen gesonderter Verträge auf Grundlage des Privatrechts vereinbart werden und sich an den Gebühren nach Anlage 1 und 2 orientieren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller der Sportstätte. Nutzer ist derjenige, dem die Sportstätte vom Landratsamt überlassen wird.
- (2) Gebührenschuldner ist auch derjenige, der die Sportstätte ohne Überlassung durch das Landratsamt nutzt. Dabei haften mehrere nutzende Personen gesamtschuldnerisch.
- (3) Ist der Antragsteller nicht geschäftsfähig, ist

Gebührensuldner die im Antrag benannte verantwortliche Person, der Unterzeichner des Antrages auf Überlassung, der für den Nutzer den Nutzungsvertrag Unterzeichnende oder der gesetzliche Vertreter.

§ 3 Entstehen und Er Streckung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages oder Zuteilung einer Nutzungszeit im Rahmen des Stunden-/Belegungsplanes, spätestens aber mit Beginn der erstmaligen Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den gesamten vereinbarten oder zugeteilten Nutzungszeitraum und besteht unabhängig davon, ob die vereinbarte Nutzungszeit tatsächlich in Anspruch genommen wird oder nicht. Von der Gebührenpflicht, bei nicht in Anspruch genommenen Nutzungszeiten, kann abgesehen werden, sofern der Nutzer dies dem Landratsamt Mittelsachsen rechtzeitig, spätestens aber 48 Stunden vor eigentlich vertraglich vereinbartem Nutzungsbeginn, anzeigt.
- (3) Bei nicht erfolgter Überlassung durch das Landratsamt erstreckt sich die Gebührenschuld auf die tatsächliche Nutzung der Sportstätte.
- (4) Können überlassene Sportstätten durch höhere Gewalt oder Gründe, die der Landkreis zu vertreten hat, nicht benutzt werden, entsteht insoweit keine Gebührenschuld.

§ 4 Gebührenfreiheit

Die Kinder- und Jugendabteilungen (Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) der gemeinnützigen Sportvereine und -verbände mit Sitz im Landkreis Mittelsachsen sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden grundsätzlich mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Eine abweichende Fälligkeit kann im Gebührenbescheid festgelegt werden.
- (2) Die Gebühren für Nutzungen, die während ei-

nes gesamten Schuljahres stattfinden, werden grundsätzlich

- a) für den Zeitabschnitt zwischen Schuljahresanfang und Kalenderjahresende am 30. November sowie
- b) für den Zeitabschnitt zwischen Kalenderjahresanfang und Schuljahresende am 30. April fällig. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Gebührenhöhe und Festsatzung

- (1) Die Gebührenhöhe für die Nutzung von Sportstätten errechnet sich aus dem (Jahres-) Gebührensatz und der Nutzungszeit.
- (2) Werden Sportstätten bei regelmäßig wiederkehrender Nutzung lediglich saisonal oder befristet genutzt, berechnet sich der Gebührensatz anteilig vom Jahresgebührensatz im Verhältnis der genutzten Kalenderwochen zu 46 Kalenderwochen.
- (3) Die Gebührensätze für die Sportstätten ergeben sich aus Anlage 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (4) Die Gebührensätze gemäß Anlage 2 beinhalten die derzeit gültige Umsatzsteuer.

§ 7 Gebührensätze Übernachtung

- (1) Für Übernachtungen von Gruppen in Sporthallen, im Rahmen von eigenen Sportveranstaltungen, werden 15,00 EUR pro Person und Nacht erhoben. Unabhängig von der Anzahl der übernachtenden Personen wird jedoch ein Mindestgebühr von 150,00 EUR pro Nacht und Gruppe fällig.
- (2) Ab 01. Januar 2024 erhöht sich der Betrag um die derzeit gültige Umsatzsteuer.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, frühestens jedoch am 01. Januar 2023 und gilt bis zur Änderung oder Aufhe-

bung. Anlage 1 gilt für den Zeitraum 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023, Anlage 2 tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Mittelsachsen – Sportstättengebührensatzung – vom 05. Juli 2012 außer Kraft.

Freiberg, den 15.12.2022

gez. Dirk Neubauer
Landrat des Landkreises Mittelsachsen Siegel

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Fortsetzung auf Seite 15

Anlage 1
zur Sportstättengebührensatzung vom 15.12.2022

Gebührensätze zur Festsetzung von Gebühren für die Nutzung von Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises
gültig für den Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis 31.12.2023

I. gedeckte Sportstätten (Turn- und Sporthallen)

Kategorie der Sportstätte	Bezeichnung der Sportstätte	Nutzungsgruppe	A			B			C		
			A	B	C	A	B	C	A	B	C
bis 170 m ²	Fitnessraum der Sporthalle des „Bernhard-von-Cotta-Gymnasium“, Brand-Erbisdorf, Haasenweg 2a		42,50	62,50	82,50	5,00	7,50	10,00			
	Gymnastikraum der Turnhalle des Berufsschulzentrums Döbeln-Mittweida, Döbeln, Friedrichstraße 21		42,50	62,50	82,50	5,00	7,50	10,00			
bis 400 m ²	Turnhalle des Beruflichen Schulzentrums für Technik u. Wirtschaft „Julius Weisbach“, Schulteil Flöha, Bahnhofstraße 20		57,50	85,00	85,00	7,50	16,50	16,50			
	Turnhalle des Berufsschulzentrums Döbeln-Mittweida, Döbeln, Friedrichstraße 21		57,50	85,00	85,00	7,50	16,50	16,50			
	Turnhalle des Beruflichen Schulzentrums für Agrarwirtschaft, Ernährung und Hauswirtschaft, Freiberg, Schulteil Bergstiftgasse 1		57,50	85,00	85,00	7,50	16,50	16,50			
	eine Übungsflächeneinheit der Sporthallen der Gymnasien „Samuel-von-Pufendorf“, Flöha, Turnerstraße 16, und „Bernhard-von-Cotta“, Brand-Erbisdorf, Haasenweg 2		57,50	85,00	85,00	7,50	16,50	16,50			
	Sporthalle des Beruflichen Schulzentrums für Technik u. Wirtschaft „Julius Weisbach“, Freiberg, Schachtweg 2, Halle 1		57,50	85,00	85,00	7,50	16,50	16,50			
	Turnhalle des Förderzentrums „Clemens Winkler“, Brand-Erbisdorf, Stadtteil St. Michaelis, Am Wiesengrund 1		57,50	85,00	85,00	7,50	16,50	16,50			
	eine Übungsflächeneinheit der Sporthalle Gymnasium Burgstädt, Friedrich-Marschner-Straße 18		57,50	85,00	85,00	7,50	16,50	16,50			
bis 800 m ²	Sporthalle des „Johann-Mathesius-Gymnasium“ Rochlitz, Seminarstraße 1		57,50	85,00	85,00	7,50	16,50	16,50			
	Sporthalle des Beruflichen Schulzentrums für Technik u. Wirtschaft „Julius Weisbach“, Freiberg, Schachtweg 2, Halle 2		115,00	170,00	170,00	10,00	30,00	30,00			
	zwei Übungsflächeneinheiten der Sporthallen der Gymnasien, Samuel-von-Pufendorf“ Flöha, Turnerstraße 16 und „Bernhard von-Cotta“ Brand-Erbisdorf, Haasenweg 2		115,00	170,00	170,00	10,00	30,00	30,00			
über 800 m ²	gesamte Sporthalle des „Samuel-von-Pufendorf-Gymnasium“ Flöha, Turnerstraße 16		140,00	210,00	210,00	15,00	50,00	50,00			
	gesamte Sporthalle des „Bernhard-von-Cotta-Gymnasium“ Brand-Erbisdorf, Haasenweg 2		140,00	210,00	210,00	15,00	50,00	50,00			
	gesamte Sporthalle des Beruflichen Schulzentrums für Technik u. Wirtschaft „Julius Weisbach“ Freiberg, Schachtweg 2		140,00	210,00	210,00	15,00	50,00	50,00			

bei Benutzung von Zuschauer-/Tribünenanlagen erhöht sich der Gebührensatz um:

Kategorie der Sportstätte	Gebührensatz (in EUR) pro Veranstaltung	
	bis zu 4 Stunden	über 4 Stunden
bis 800 m ²	17,50	35,00
über 800 m ²	35,00	52,50

II. ungedeckte Sportstätten

Bezeichnung der Sportstätte/Anlagenart	Nutzungsgruppe	A			B			C		
		A	B	C	A	B	C	A	B	C
Gesamte Sportstätte des BSZ „Julius Weisbach“ Freiberg, des „Bernhard-von-Cotta-Gymnasium“ und des Beruflichen Schulzentrums für Technik u. Wirtschaft „Julius Weisbach“, Schulteil Flöha, Bahnhofstraße 20		45,00			5,00					
Gesamte Sportstätte des BSZ „Julius Weisbach“ Freiberg			140,00	140,00		16,00	16,00			
Gesamte Sportstätte des „Bernhard-von-Cotta-Gymnasium“ und des Beruflichen Schulzentrums für Technik u. Wirtschaft „Julius Weisbach“, Schulteil Flöha, Bahnhofstraße 20			140,00	140,00		8,50	8,50			
Großspielfeld		35,00	100,00	100,00	2,50	10,00	10,00			
Kleinspielfeld (20x40m)		30,00	85,00	85,00	2,00	7,50	7,50			
leichtathletische Anlagen		35,00	100,00	100,00	2,00	7,50	7,50			

Nutzungsgruppe

A	Nutzung durch gemeinnützige Vereine, gemeinnützige Verbände und gemeinnützige Gesellschaften mit Sitz im Landkreis Mittelsachsen im Sinne von § 2 Abs. 1 Sportstättensatzung zur sportlichen Nutzung, Gesunderhaltung und Erholung
B	Nutzung durch Personen/-gruppen, Schulen und Körperschaften des öffentlichen Rechts aus dem Landkreis sowie durch gemeinnützige Vereine, gemeinnützige Verbände, gemeinnützige Gesellschaften mit Sitz außerhalb des Landkreises Mittelsachsen sowie gewerbliche Nutzer mit Ausübung eines Gesundheitsberufes im Sinne von § 2 Abs. 1 Sportstättensatzung zur sportlichen Nutzung, Gesunderhaltung und Erholung
C	Nutzung durch Schulen, Personen/-gruppen und Körperschaften des öffentlichen Rechts auf außerhalb des Landkreises sowie sonstige gewerbliche und sonstige Nutzer (z.B. Berufssport) im Sinne von § 2 Abs. 1 Sportstättensatzung zur sportlichen Nutzung, Gesunderhaltung und Erholung

Anlage 2
zur Sportstättengebührensatzung vom 15.12.2022

Gebührensätze zur Festsetzung von Gebühren für die Nutzung von Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises
gültig ab 1. Januar 2024

I. gedeckte Sportstätten (Turn- und Sporthallen)

Kategorie der Sportstätte	Bezeichnung der Sportstätte	Nutzungsgruppe	A			B			C		
			A	B	C	A	B	C	A	B	C
bis 170 m ²	Fitnessraum der Sporthalle des „Bernhard-von-Cotta-Gymnasium“, Brand-Erbisdorf, Haasenweg 2a		104,00	207,00	415,00	5,00	9,00	15,00			
	Gymnastikraum der Turnhalle des Berufsschulzentrums Döbeln-Mittweida, Döbeln, Friedrichstraße 21		104,00	207,00	415,00	5,00	9,00	15,00			
bis 400 m ²	Turnhalle des Beruflichen Schulzentrums für Technik u. Wirtschaft „Julius Weisbach“, Schulteil Flöha, Bahnhofstraße 20		266,00	531,00	1.062,00	11,00	22,00	36,00			
	Turnhalle des Berufsschulzentrums Döbeln-Mittweida, Döbeln, Friedrichstraße 21		266,00	531,00	1.062,00	11,00	22,00	36,00			
	Turnhalle des Beruflichen Schulzentrums für Agrarwirtschaft, Ernährung und Hauswirtschaft, Freiberg, Schulteil Bergstiftgasse 1		266,00	531,00	1.062,00	11,00	22,00	36,00			
	eine Übungsflächeneinheit der Sporthallen der Gymnasien „Samuel-von-Pufendorf“, Flöha, Turnerstraße 16, und „Bernhard-von-Cotta“, Brand-Erbisdorf, Haasenweg 2		266,00	531,00	1.062,00	11,00	22,00	36,00			
	Sporthalle des Beruflichen Schulzentrums für Technik u. Wirtschaft „Julius Weisbach“, Freiberg, Schachtweg 2, Halle 1		266,00	531,00	1.062,00	11,00	22,00	36,00			
	Turnhalle des Förderzentrums „Clemens Winkler“, Brand-Erbisdorf, Stadtteil St. Michaelis, Am Wiesengrund 1		266,00	531,00	1.062,00	11,00	22,00	36,00			
	eine Übungsflächeneinheit der Sporthalle Gymnasium Burgstädt, Friedrich-Marschner-Straße 18		266,00	531,00	1.062,00	11,00	22,00	36,00			
bis 800 m ²	Sporthalle des „Johann-Mathesius-Gymnasium“ Rochlitz, Seminarstraße 1		266,00	531,00	1.062,00	11,00	22,00	36,00			
	Sporthalle des Beruflichen Schulzentrums für Technik u. Wirtschaft „Julius Weisbach“, Freiberg, Schachtweg 2, Halle 2		399,00	796,00	1.593,00	22,00	44,00	73,00			
	zwei Übungsflächeneinheiten der Sporthallen der Gymnasien, Samuel-von-Pufendorf“ Flöha, Turnerstraße 16 und „Bernhard von-Cotta“ Brand-Erbisdorf, Haasenweg 2		399,00	796,00	1.593,00	22,00	44,00	73,00			
über 800 m ²	gesamte Sporthalle des „Samuel-von-Pufendorf-Gymnasium“ Flöha, Turnerstraße 16		751,00	1.501,00	3.002,00	33,00	66,00	109,00			
	gesamte Sporthalle des „Bernhard-von-Cotta-Gymnasium“ Brand-Erbisdorf, Haasenweg 2		751,00	1.501,00	3.002,00	33,00	66,00	109,00			
	gesamte Sporthalle des Beruflichen Schulzentrums für Technik u. Wirtschaft „Julius Weisbach“ Freiberg, Schachtweg 2		751,00	1.501,00	3.002,00	33,00	66,00	109,00			

bei Benutzung von Zuschauer-/Tribünenanlagen erhöht sich der Gebührensatz um:

Kategorie der Sportstätte	Gebührensatz (in EUR) pro Veranstaltung	
	bis zu 4 Stunden	über 4 Stunden
bis 800 m ²	21,00	42,00
über 800 m ²	42,00	62,00

II. ungedeckte Sportstätten

Bezeichnung der Sportstätte/Anlagenart	Nutzungsgruppe	Jahresgebührensatz (in EUR) für regelmäßig wiederkehrende Nutzung je Übungszeiteinheit (45 min)			Gebührensatz (in EUR) für einmalige Nutzung je Nutzungsstunde (60 min)		
		A	B	C	A	B	C
Gesamte Sportstätte des BSZ „Julius Weisbach“ Freiberg		415,00	830,00	1661,00	18,00	36,00	60,00
Gesamte Sportstätte des „Bernhard-von-Cotta-Gymnasium“		579,00	1.157,00	2.315,00	25,00	50,00	84,00
Gesamte Sportstätte des Beruflichen Schulzentrums für Technik u. Wirtschaft „Julius Weisbach“, Schulteil Flöha, Bahnhofstraße 20		198,00	396,00	793,00	9,00	17,00	29,00
Großspielfeld		259,00	519,00	1.038,00	11,00	23,00	38,00
Kleinspielfeld (20x40m)		259,00	518,00	1.036,00	11,00	23,00	38,00
leichtathletische Anlagen		52,00	104,00	207,00	2,00	5,00	8,00

Nutzungsgruppe

A	Nutzung durch gemeinnützige Vereine, gemeinnützige Verbände und gemeinnützige Gesellschaften mit Sitz im Landkreis Mittelsachsen im Sinne von § 2 Abs. 1 Sportstättensatzung zur sportlichen Nutzung, Gesunderhaltung und Erholung
B	Nutzung durch Personen/-gruppen, Schulen und Körperschaften des öffentlichen Rechts aus dem Landkreis sowie durch gemeinnützige Vereine, gemeinnützige Verbände, gemeinnützige Gesellschaften mit Sitz außerhalb des Landkreises Mittelsachsen sowie gewerbliche Nutzer mit Ausübung eines Gesundheitsberufes im Sinne von § 2 Abs. 1 Sportstättensatzung zur sportlichen Nutzung, Gesunderhaltung und Erholung
C	Nutzung durch Schulen, Personen/-gruppen und Körperschaften des öffentlichen Rechts von außerhalb des Landkreises sowie sonstige gewerbliche und sonstige Nutzer (z.B. Berufssport) im Sinne von § 2 Abs. 1 Sportstättensatzung zur sportlichen Nutzung, Gesunderhaltung und Erholung

Entgeltordnung für das Bewegungs- und Therapiebecken der „Dr. Lothar-Kreyssig-Schule“ Flöha in Trägerschaft des Landkreises Mittelsachsen

vom 15. Dezember 2022

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Sächsischen Landkreisordnung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) beschließt der Landkreis Mittelsachsen folgende Entgeltordnung für das Bewegungs- und Therapiebecken der „Dr. Lothar-Kreyssig-Schule“ in Flöha:

§ 1 Geltungsbereich

- Der Landkreis Mittelsachsen setzt für die Benutzung des Bewegungs- und Therapiebeckens der „Dr. Lothar-Kreyssig-Schule“, das sich in seiner Trägerschaft befindet, zur Ausübung des Sports, zur Gesunderhaltung und Erholung Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung fest.
- Für die Nutzung des Bewegungs- und Therapiebeckens durch die Schulen in Trägerschaft des Landkreises, für den Sportunterricht sowie für außerunterrichtlichen Sport, insbesondere im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften und Ganztagesangeboten, setzt der Landkreis kein Entgelt fest. Die entstehenden Kosten werden intern verrechnet.
- Für die ausnahmsweise Nutzung des Bewegungs- und Therapiebeckens zu anderen Zwecken als den in Abs. 1 genannten, werden privatrechtliche Entgelte festgesetzt, die im Rahmen gesonderter Verträge auf Grundlage des Privatrechts vereinbart werden.

§ 2 Entgeltschuldner

- Entgeltschuldner ist der Antragsteller der

- Sportstätte. Nutzer ist derjenige, dem die Sportstätte vom Landratsamt überlassen wird. Entgeltschuldner ist auch derjenige, der die Sportstätte ohne Überlassung durch das Landratsamt nutzt. Dabei haften mehrere nutzende Personen gesamtschuldnerisch.
- Ist der Antragsteller nicht geschäftsfähig, ist Entgeltschuldner die im Antrag benannte verantwortliche Person, der Unterzeichner des Antrages auf Überlassung, der für den Nutzer den Nutzungsvertrag Unterzeichnende oder der gesetzliche Vertreter.

§ 3 Entstehen und Erstreckung der Entgeltschuld

- Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages und Zuteilung einer Nutzungszeit im Rahmen des Stunden-/Belegungsplanes, spätestens aber mit Beginn der erstmaligen Nutzung.
- Die Entgeltspflicht erstreckt sich auf den gesamten vereinbarten oder zugeteilten Nutzungszeitraum und besteht unabhängig davon, ob die vereinbarte Nutzungszeit tatsächlich in Anspruch genommen wird oder nicht. Von der Entgeltspflicht ist nicht in Anspruch genommenen Nutzungszeiten kann abgesehen werden, sofern der Nutzer dies dem Landratsamt Mittelsachsen rechtzeitig, spätestens aber 48 Stunden vor eigentlich vertraglich vereinbartem Nutzungsbeginn, anzeigt.
- Bei nicht erfolgter Überlassung durch das Landratsamt erstreckt sich die Entgeltschuld auf die tatsächliche Nutzung der Sportstätte.

- Können überlassene Sportstätten durch höhere Gewalt oder Gründe, die der Landkreis zu vertreten hat, nicht benutzt werden, entsteht insoweit keine Entgeltschuld.

§ 4 Entgeltfreiheit

- Die Kinder- und Jugendabteilungen (Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) der gemeinnützigen Sportvereine und -verbände mit Sitz im Landkreis Mittelsachsen sind von der Entgeltspflicht befreit.

§ 5 Fälligkeit des Entgelts

- Die Entgelte werden grundsätzlich mit Bekanntgabe der Rechnung fällig. Eine abweichende Fälligkeit kann in der Rechnung festgelegt werden.
- Die Entgelte für Nutzungen, die während eines gesamten Schuljahres stattfinden, werden grundsätzlich
 - für den Zeitabschnitt zwischen Schuljahresanfang und Kalenderjahresende am 30. November sowie
 - für den Zeitabschnitt zwischen Kalenderjahresanfang und Schuljahresende am 30. April fällig. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Entgelthöhe und Festsetzung

- Die Entgelthöhe für die Nutzung von Sportstätten errechnet sich aus dem (Jahres-) Entgeltsatz und der Nutzungszeit.
- Werden Sportstätten bei regelmäßig wieder-

kehrender Nutzung lediglich saisonal oder befristet genutzt, berechnet sich der Entgeltsatz anteilig vom Jahresentgeltsatz im Verhältnis der genutzten Kalenderwochen zu 46 Kalenderwochen.

- Die Entgeltsätze für das Bewegungs- und Therapiebecken ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- Die Entgeltsätze beinhalten die derzeit gültige Umsatzsteuer.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entgeltordnung gelten für alle Geschlechter.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01. Januar 2023 und gilt bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung.

Freiberg, den 15.12.2022

gez. Dirk Neubauer
Landrat des Landkreises Mittelsachsen Siegel

Mehr zum Thema unter www.landkreis-mittelsachsen.de, Stichwort „Sportstättenvergabe“ oder „Sportförderung“

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Aufgaben und den Kostenersatz für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) des Landkreises Mittelsachsen

vom 15. Dezember 2022

Auf der Grundlage

- des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs-BrKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521),
- der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245),
- der §§ 3 und 24 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134),
- der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) sowie
- des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 12 der Hauptsatzung des Landkreises Mittelsachsen vom 18. März 2010

(Mittelsachsenkurier 06/2010 S. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Oktober 2017 (elektronische Ausgabe des Amtsblattes 50/2017e) erlässt der Landkreis Mittelsachsen gemäß Beschluss des Kreistages vom 14. Dezember 2022 folgende Satzung:

Die Satzung über Aufgaben und den Kostenersatz für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) des Landkreises Mittelsachsen vom 26. März 2015 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

- § 4 wird wie folgt geändert:
 - In § 4 wird das Wort „Gebührenpflicht“ durch die Wörter „Höhe der Gebühren“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(4) Die für Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 zu erhebenden Gebühren beinhalten die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer.“
- Die Anlage 1 der Satzung über Aufgaben und den Kostenersatz für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) des Landkreises Mittelsachsen vom 26. März 2015 wird aufgehoben und durch Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

- Die Anlage 2 der Satzung über Aufgaben und den Kostenersatz für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) des Landkreises Mittelsachsen vom 26. März 2015 wird aufgehoben und durch Anlage 2 dieser Satzung ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt mit Wirkung für die Zukunft. Anlage 1 und Anlage 2 dieser Satzung sind jeweils Bestandteil dieser Satzung.

Freiberg, 15.12.2022

gez. Dirk Neubauer
Landrat des Landkreises Mittelsachsen Siegel

Hinweis:
Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach

Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Fortsetzung auf Seite 17

Anlage 1 – Leistungs- und Gebührenverzeichnis für öffentliche Feuerwehren der Gemeinden und anerkannte Werkfeuerwehren im Landkreis Mittelsachsen

lfd. Nr.	Leistungen	Leistungsumfang	Gebühr je Leistung inkl. Gesetzlicher Mehrwertsteuer
1.	Pressluftatmer		
1.1	Pressluftatmer inkl. LA prüfen	mit Prüfanlage, Veratmungsprüfung, SDF- Kontrolle, Prüfnachweis	38,07 Euro
1.2	Pressluftatmer Sicht.- Dicht.- u. Funktionskontrolle	SDF- Kontrolle	9,06 Euro
1.3	Pressluftatmer pflegen	reinigen u. trocknen, Montageleistungen	42,60 Euro
1.4	Lungenautomat prüfen	mit Prüfanlage, Veratmungsprüfung, Sichtprüfung, Prüfnachweis	9,06 Euro
1.5	Lungenautomat pflegen	reinigen, desinfizieren u. trocknen	7,25 Euro
1.6	Lungenautomat Grundüberholung	ohne Material	22,66 Euro
1.7	Austausch Druckminderer	ohne Material	27,19 Euro
2.	Atemanschlüsse		
2.1	Atemanschluss prüfen	mit Prüfanlage, Sichtprüfung, Prüfnachweis	9,24 Euro
2.2	Atemanschluss pflegen	reinigen, desinfizieren, trocknen, einschweißen, ohne Material	16,31 Euro
3.	Pressluftflaschen		
3.1	Pressluftflasche ab 6 l füllen	füllen, Sichtprüfung	7,25 Euro
3.2	Pressluftflasche bis 4 l füllen	füllen, Sichtprüfung	4,53 Euro
3.3	Atemluftflaschen-Jahresgebühr ¹⁾	Flaschen- TÜV 5 Jahre, GR Flaschenventil, lackieren, mit Material	5,89 Euro
3.4	Arbeitsluftflaschen-Jahresgebühr ¹⁾	Flaschen- TÜV 10 Jahre, GR Flaschenventil, lackieren, mit Material	5,89 Euro
4.	Chemikalienschutzanzüge		
4.1	Chemikalienschutzanzug Gebrauchs- bzw. 1/2 Jahres- Prüfung	mit Prüfanlage, Sichtprüfung, Prüfnachweis	54,38 Euro
4.2	Chemikalienschutzanzug pflegen	reinigen, desinfizieren., trocknen, Reißversch./Sichtschr. Pflegen, o. Material	81,57 Euro
5.	Atemschutzübungsanlage		
5.1	Durchlauf pro Person	ohne Gerätenutzung	68,93 Euro
6.	Druckschläuche		
6.1	Druckschlauch- Jahresgebühr ²⁾	reinigen, prüfen, trocknen, reparieren, Ersatzbeschaffung, Prüfnachweis	23,34 Euro
6.2	Druckschlauch pflegen bis 20 m	reinigen, prüfen, trocknen, Prüfnachweis	22,94 Euro
6.3	Druckschlauch pflegen bis 30 m	reinigen, prüfen, trocknen, Prüfnachweis	31,14 Euro
6.4	Druckschlauch reparieren	1 Einbindung bzw. 1 Vulkanisierung, mit Einbinde- u. Vulkanisiermaterial	8,19 Euro
6.5	Kundenschlauch	Erstellung Auftrag und Prüfprotokoll	16,22 Euro
6.6	Entsorgung	Protokoll (löschen im System), Kupplung und Schlauch für Entsorgung trennen	8,36 Euro
7.	Saugschläuche		
7.1	Saugschlauch prüfen	Überdruck-/ Unterdruck-/ Sichtprüfung, Prüfnachweis	12,29 Euro
8.	Schnellangriffleitung		
8.1	Schnellangriffleitung prüfen	Druck-/ Sichtprüfung, Prüfnachweis	27,33 Euro
9.	Feuerlöschkreislumpen		
9.1	Feuerlöschkreislumpen prüfen	Leistungs-/ Schließdruck-/ Sichtprüfung, Trockensaugprobe, Prüfnachweis	57,01 Euro
10.	tragbare Leitern prüfen		
10.1	Klappleiter prüfen	Sichtprüfung, Prüfnachweis	19,01 Euro
10.2	2- teilige Steckleiter prüfen	Belastungs-/ Sichtprüfung, Prüfnachweis	32,08 Euro
10.3	4- teilige Steckleiter prüfen	Belastungs-/ Sichtprüfung, Prüfnachweis	43,97 Euro
10.4	3- teilige Schiebeleiter prüfen	Belastungs-/ Sichtprüfung, Prüfnachweis	58,22 Euro
10.5	Multifunktionsleiter prüfen	Belastungs-/ Sichtprüfung, Prüfnachweis	29,71 Euro
10.6	Rettungsplattform prüfen	Belastungs-/ Sichtprüfung, Prüfnachweis	47,53 Euro
11.	wasserführende Armaturen		
11.1	Satz Wasserführende Armaturen prüfen	Druck-/ Sichtprüfung, Prüfnachweis	124,77 Euro
12.	Geräteverleih ³⁾		
12.1	Pressluftatmer mit LA		23,58 Euro
12.2	Lungenautomat		25,97 Euro
12.3	Atemanschluss		17,32 Euro
12.4	Chemikalienschutzanzug (Übungsanzug)		30,59 Euro
12.5	Nebelmaschine		12,56 Euro
12.6	Druckschlauch B/ C		19,68 Euro
12.7	Tragkraftspritze		352,33 Euro
13.	allgemeine Leistungen		
13.1	Personalleistung je 5 min	wird für alle Personalleistungen außerhalb dieses Leistungsverzeichnisses fällig	7,38 Euro
13.2	Vorortpauschale ⁴⁾		133,81 Euro
14.	Verbrauchsmaterial und Ersatzteile nach tatsächlich entstandenen Kosten (Selbstkosten) zzgl. gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer		

¹⁾ Gebühr wird pro Flasche einmal im Jahr fällig; sie gilt nur für Nutzer des Flaschen- Pools; in der Gebühr sind die jährlichen Kosten einer Pressluftflasche für den Flaschen- TÜV, die Grundüberholung des Flaschenventils, die Kennzeichnung und das dafür benötigte Material enthalten;
²⁾ Gebühr wird pro Druckschlauch einmal im Jahr fällig; sie gilt nur für Nutzer des Schlauchverbundes; in der Gebühr sind die jährlichen Kosten eines Druckschlauches für die Ersatzbeschaffung, die Reparatur und für das einmalige Druckschlauch pflegen enthalten;
³⁾ Gebühr entsteht pro Verleih ohne Berücksichtigung der Verleihzeit; werden die Leihgeräte genutzt, mit geöffneten o. beschädigten Siegel zurückgegeben, sind vom Nutzer die Kosten für die Pflege und Prüfung zu tragen;
⁴⁾ Gebühr für alle Hol- und Bringeleistungen sowie Unterstützung im Einsatzfall;

Anlage 2 – Leistungs- und Gebührenverzeichnis für sonstige Dritte

lfd. Nr.	Leistungen	Leistungsumfang	Gebühr je Leistung inkl. Gesetzlicher Mehrwertsteuer
1.	Pressluftatmer		
1.1	Pressluftatmer inkl. LA prüfen	mit Prüfanlage, Veratmungsprüfung, SDF- Kontrolle, Prüfnachweis	76,13 Euro
1.2	Pressluftatmer Sicht.- Dicht.- u. Funktionskontrolle	SDF- Kontrolle	18,13 Euro
1.3	Pressluftatmer pflegen	reinigen u. trocknen, Montageleistungen	85,20 Euro
1.4	Lungenautomat prüfen	mit Prüfanlage, Veratmungsprüfung, Sichtprüfung, Prüfnachweis	18,13 Euro
1.5	Lungenautomat pflegen	reinigen, desinfizieren u. trocknen	14,50 Euro
1.6	Lungenautomat Grundüberholung	ohne Material	45,32 Euro
1.7	Austausch Druckminderer	ohne Material	54,38 Euro
2.	Atemanschlüsse		
2.1	Atemanschluss prüfen	mit Prüfanlage, Sichtprüfung, Prüfnachweis	18,49 Euro
2.2	Atemanschluss pflegen	reinigen, desinfizieren, trocknen, einschweißen, ohne Material	32,63 Euro
3.	Pressluftflaschen		
3.1	Pressluftflasche ab 6 l füllen	füllen, Sichtprüfung	14,50 Euro
3.2	Pressluftflasche bis 4 l füllen	füllen, Sichtprüfung	9,06 Euro
3.3	Atemluftflaschen-Jahresgebühr ¹⁾	Flaschen- TÜV 5 Jahre, GR Flaschenventil, lackieren, mit Material	11,78 Euro
3.4	Arbeitsluftflaschen-Jahresgebühr ¹⁾	Flaschen- TÜV 10 Jahre, GR Flaschenventil, lackieren, mit Material	11,78 Euro
4.	Chemikalienschutzanzüge		
4.1	Chemikalienschutzanzug Gebrauchs- bzw. 1/2 Jahres- Prüfung	mit Prüfanlage, Sichtprüfung, Prüfnachweis	108,76 Euro
4.2	Chemikalienschutzanzug pflegen	reinigen, desinfizieren., trocknen, Reißversch./Sichtschr. Pflegen, o. Material	163,14 Euro
5.	Atemschutzübungsanlage		
5.1	Durchlauf pro Person	ohne Gerätenutzung	137,86 Euro
6.	Druckschläuche		
6.1	Druckschlauch- Jahresgebühr ²⁾	reinigen, prüfen, trocknen, reparieren, Ersatzbeschaffung, Prüfnachweis	46,68 Euro
6.2	Druckschlauch pflegen bis 20 m	reinigen, prüfen, trocknen, Prüfnachweis	45,88 Euro
6.3	Druckschlauch pflegen bis 30 m	reinigen, prüfen, trocknen, Prüfnachweis	62,27 Euro
6.4	Druckschlauch reparieren	1 Einbindung bzw. 1 Vulkanisierung, mit Einbinde- u. Vulkanisiermaterial	16,39 Euro
6.5	Kundenschlauch	Erstellung Auftrag und Prüfprotokoll	32,45 Euro
6.6	Entsorgung	Protokoll (löschen im System), Kupplung und Schlauch für Entsorgung trennen	16,72 Euro
7.	Saugschläuche		
7.1	Saugschlauch prüfen	Überdruck-/ Unterdruck-/ Sichtprüfung, Prüfnachweis	24,58 Euro
8.	Schnellangriffleitung		
8.1	Schnellangriffleitung prüfen	Druck-/ Sichtprüfung, Prüfnachweis	54,66 Euro
9.	Feuerlöschkreislumpen		
9.1	Feuerlöschkreislumpen prüfen	Leistungs-/ Schließdruck-/ Sichtprüfung, Trockensaugprobe, Prüfnachweis	114,02 Euro
10.	tragbare Leitern prüfen		
10.1	Klappleiter prüfen	Sichtprüfung, Prüfnachweis	38,02 Euro
10.2	2- teilige Steckleiter prüfen	Belastungs-/ Sichtprüfung, Prüfnachweis	64,17 Euro
10.3	4- teilige Steckleiter prüfen	Belastungs-/ Sichtprüfung, Prüfnachweis	87,93 Euro
10.4	3- teilige Schiebeleiter prüfen	Belastungs-/ Sichtprüfung, Prüfnachweis	116,45 Euro
10.5	Multifunktionsleiter prüfen	Belastungs-/ Sichtprüfung, Prüfnachweis	59,41 Euro
10.6	Rettungsplattform prüfen	Belastungs-/ Sichtprüfung, Prüfnachweis	95,06 Euro
11.	wasserführende Armaturen		
11.1	Satz Wasserführende Armaturen prüfen	Druck-/ Sichtprüfung, Prüfnachweis	249,53 Euro
12.	Geräteverleih ³⁾		
12.1	Pressluftatmer mit LA		47,17 Euro
12.2	Lungenautomat		51,94 Euro
12.3	Atemanschluss		34,64 Euro
12.4	Chemikalienschutzanzug (Übungsanzug)		61,18 Euro
12.5	Nebelmaschine		25,13 Euro
12.6	Druckschlauch B/ C		39,36 Euro
12.7	Tragkraftspritze		704,66 Euro
13.	allgemeine Leistungen		
13.1	Personalleistung je 5 min	wird für alle Personalleistungen außerhalb dieses Leistungsverzeichnisses fällig	14,76 Euro
13.2	Vorortpauschale ⁴⁾		267,62 Euro
14.	Verbrauchsmaterial und Ersatzteile nach tatsächlich entstandenen Kosten (Selbstkosten) zzgl. gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer		

¹⁾ Gebühr wird pro Flasche einmal im Jahr fällig; sie gilt nur für Nutzer des Flaschen- Pools; in der Gebühr sind die jährlichen Kosten einer Pressluftflasche für den Flaschen- TÜV, die Grundüberholung des Flaschenventils, die Kennzeichnung und das dafür benötigte Material enthalten;
²⁾ Gebühr wird pro Druckschlauch einmal im Jahr fällig; sie gilt nur für Nutzer des Schlauchverbundes; in der Gebühr sind die jährlichen Kosten eines Druckschlauches für die Ersatzbeschaffung, die Reparatur und für das einmalige Druckschlauch pflegen enthalten;
³⁾ Gebühr entsteht pro Verleih ohne Berücksichtigung der Verleihzeit; werden die Leihgeräte genutzt, mit geöffneten o. beschädigten Siegel zurückgegeben, sind vom Nutzer die Kosten für die Pflege und Prüfung zu tragen;
⁴⁾ Gebühr für alle Hol- und Bringeleistungen sowie Unterstützung im Einsatzfall;

Anzeige

mach was! Magazin

www.mach-was-sachsen.de

Folge uns auch auf

Aus dem Programm des Mittelsächsischen Theaters

Sinfoniekonzert

Ein Programm mit Musik der deutschen Romantik leitet Generalmusikdirektor Attilio Tomassello im 4. Sinfoniekonzert der Mittelsächsischen Philharmonie: am **9. Februar** um 19:30 Uhr in der Freiburger Nikolaikirche und am **10. Februar** um 20:00 Uhr im Theater Döbeln. Auf dem Programm stehen Carl Maria von Webers „Freischütz“-Ouvertüre, Richard Wagners „Wesendonck-Lieder“ und die 4. Sinfonie von Robert Schumann.

Premiere

Nachdem die Vorstellungen zu Spielzeitbeginn krankheitsbedingt nicht stattfinden konnten, ist jetzt die Premiere für das Otto-Reutter-Programm mit Andreas Kuznick: „Ach wie fein wird's in hundert Jahren sein!“ heißt es am **4. März** um 19:30 Uhr im Döbelner TiB (Theater im Bürgerhaus) und am **12. März**



Nestroys Komödie „Der Talisman“ steht in Döbeln und Freiberg auf dem Spielplan.

Foto: Janine Haupt

rühmte Kabarettist seine Zeitgenossen und wirft dabei einen erstaunlich visionären Blick auf unsere Gegenwart. Am Klavier begleitet Hui Won Lee.

„Talisman“

Einen Talisman kann man immer gebrauchen. Johann Nestroys musikalische Komödie „Der Talisman“ ist im Februar an zwei Orten und zu drei verschiedenen Anfangszeiten zu erleben: am **5. Februar** um 17:00 Uhr in Döbeln, am **11. Februar** um 19:30 Uhr in Freiberg und in einer Vormittagsvorstellung am **28. Februar** um 10:00 Uhr ebenfalls in Freiberg.

Kontakt:

E-Mail tickets@mittelsaechsisches-theater.de

mittelsaechsisches-theater.de

Publikumsservice Freiberg

Tel. 03731 3582-35

Publikumsservice Döbeln

Tel. 03431 7152-65

um 17:00 Uhr in der Freiburger BiB (Bühne in der Borngasse).

Mit den Liedern von Otto Reut-

ter nimmt Andreas Kuznick die Zuschauer mit auf eine Reise zu-

rück in die goldenen Zwanziger

des vorigen Jahrhunderts. Mit bissigem Humor und liebevoller Heiterkeit beschreibt der be-

Aktuelle Verkaufsausschreibungen des Landkreises: www.landkreis-mittelsachsen.de/ausschreibungen.html



Anzeigen

ACHTUNG!!!
KOHLEBRIKETT
 lose noch vorrätig zur Lieferung oder auch zur Selbstabholung.
 Bitte rufen Sie uns an:
 Dienstag bis Freitag von 8 Uhr bis 13 Uhr.
Brennstoffhandel Wetzel
 Frauensteiner Str. 4b - 09627 Bobritzsch
 Telefon 037325 / 92636

Tickets
 für regionale und bundesweite Veranstaltungen.
 Erhältlich im Freie-Press-Shop
 Freiberg, Kirchgäßchen 1.
 Hier sind wir in Ihrer Nähe:
freipresse.de/vorort




FreiePresse WIR SIND HEIMAT!

Zug C Tram BUS S

Durch ganz ^{für nur} **49€** mtl.
 Deutschland

Ab dem Frühjahr 2023 sind Sie mit dem neuen Deutschlandticket mit Bus und Bahn für nur 49 Euro im Monat unterwegs – und das bundesweit in Bussen, Straßenbahnen, U-Bahnen, S-Bahnen und Regionalzügen!

 Einfach QR-Code scannen und jetzt reservieren

 www.vms.de/d-ticket

Service-Nummer: 0371 40008-88 Mo. – Fr. 7 – 18 Uhr
 Alle Informationen unter www.vms.de



GEMEINSAM MOBIL

KURZ NOTIERT

„Waldpost“ neue Ausgabe

Wie kann ich den Waldumbau mit einfachen Mitteln vorantreiben? Wie ist eigentlich die Situation beim Waldschutz in Sachsen? Diese und andere wichtige Fragen beantwortet die „Waldpost“, die in einer Auflage von mehr als 21 000 Exemplaren Anfang des Jahres erschienen ist und zur Information und Unterstützung von Waldbesitzenden gedacht ist. Die Zeitung wird durch Sachsenforst und seine Partner einmal im Jahr redaktionell erstellt und verbreitet. Sie ist auch im Internet unter www.sachsenforst.de abrufbar.

Anzeigen

Minikosmos Lichtenstein
Gelände Miniwelt

Winterferien täglich ab 10 Uhr taucht ein in euer virtuelles Abenteuer vom 11. bis 26. Februar erlebt ihr u.a.

- Der Räuber Hotzenplotz und die Mondrakete
- Limbradur und die Magie der Schwerkraft

weitere Infos: (037204) 72255 • minikosmos.de



GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU

www.galabau-kunze.de



- Pflanzungen, Garten- und Rasenpflege
- Pflasterarbeiten und Natursteinmauern,
- Zaun-, Wege- u. Terrassenbau
- Baumpflege, Gehölz- und Heckenschnitt
- Teichbau
- Bagger- und Erdarbeiten

Pappelallee 18a • 09661 Hainichen/OT Riechberg
Telefon 03 72 07/8 88 99 • Telefax 03 72 07/8 84 56

NATUR BRENN STOFFE
Kretschmann

Spar Dir die Kohle!

Nimm lieber
Pellets ab 7,99€/15kg
Holzbricketts ab 4,99€/10kg

... natürlich vom
Kretschmann
in Hainichen



Bestell-Tel.: 037207 - 65 56 87
www.Naturbrennstoffe.com
Wir liefern auch an! Deutschlandweit!

Anzeigen- und Redaktionsschluss des nächsten Mittelsachsenkuriers: 20. Februar 2023

Anzeige

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
03944 - 36160
WOHNMOBIL-CENTER
Am Wasserturm Fa.
www.wm-aw.de

Altes erhalten – neu gestalten

TENZLER RENOVIERUNG

- Türen- und Rahmenbeschichtung
- Treppenrenovierung
- Austauschfenster
- Haustüren
- Küchenrenovierung

Inh. Karen Tenzler
Zschackwitz Nr. 1 | 04720 Döbeln | Tel. 03431/701752 | www.tenzler-renovierung.de



REGIOBUS Mittelsachsen GmbH, Altenburger Straße 52, 09648 Mittweida

ReiseGenuss
Die Reisemarke der REGIOBUS Mittelsachsen GmbH

ALLE REISEN inkl. HAUSTÜR-ABHOLUNG (außer Tagesfahrten)

Ihr regionaler Busreiseveranstalter

REISEN 2023	06.04. - 10.04.2023 Schöne Osterfeiertage in der Oberlausitz 729 €	13.04. - 17.04.2023 Holland - Zum Tulpenmeer in den Frühlingsgarten 789 €	TAGESFAHRTEN 2023	08.03.2023 Bärenstein - Frauentag im Fichtenhäusel* 84 €	 
	22.04. - 23.04.2023 Dresden - Semperoper „La Bohème“ 349 €	01.05. - 06.05.2023 Slowenien - Sonnige Adriaküste 746 €* * (Regionen Döbeln und Mittweida)		23.03.2023 Dresden - Hoppes Hoftheater* 74 €	
	12.05. - 17.05.2023 Bodensee - Süden - Sonne - Berge 814 €* ** (nur Region Döbeln)	21.05. - 26.05.2023 Sonnenverwöhntes Kärnten 775 €* *** (nur Region Mittweida)		25.03.2023 Zwickau - Holiday on Ice* 119 €	
	16.06. - 20.06.2023 Schweiz - Spektakuläre Bahnfahrten in Panoramazügen 950 €* *** (nur Region Mittweida)	21.07. - 23.07.2023 Maastricht - Sommer-Open-Air-Konzert von André Rieu 571 €* *** (nur Region Mittweida)		29.03.2023 Saisoneroöffnung - Tagesfahrten 2023* 89 €	
				30.03.2023 Dresdner Ostern & Internat. Orchideenschau* 39 €	
				03.04.2023 Leipzig & MDR - Spannende Welt der Medien** 79 €	
		04.04.2023 Sächsische Osterbrunnen** 84 €			
		05.04.2023 Leipzig & MDR - Spannende Welt der Medien*** 79 €			
		12.04.2023 Böhmisches Elbtal - Ausflugsparadies in Tschechien** 89 €			
		13.04.2023 Böhmisches Elbtal - Ausflugsparadies in Tschechien*** 89 €			
		18.04.2023 Sächsische Osterbrunnen*** 84 €			
		20.04.2023 Lausitzer Seenland - Die junge Urlaubsregion*** 89 €			
		22.04.2023 Chemnitz Fresstheater - unterhaltsamer Gaffeegladsch*** 89 €			
		26.04.2023 Waltersdorf im Quirle-Häusel - zu Gast bei Kathrin & Peter** 109 €			
		27.04.2023 Lausitzer Seenland - Die junge Urlaubsregion** 89 €			
		17.05.2023 Pirna - Tom Pauls Theater*** 99 €			

* FRÜHBUCHERPREIS bis 28.02.2023

REGIOBUS Reisebüro
Zimmerstraße 1 09648 Mittweida
Telefon 03727 941617

ALLE ANGABEN OHNE GEWÄHR
alle Leistungen der beschriebenen Reisen
finden Sie in unseren Katalogen 2023



www.reisegenuss.com
... und in weiteren Reisebüros

ALLE
8,5 h*verliebt*SICH JEMAND
IN UNSERE
TRAUMKÜCHEN.*Küchenfreude*

SEIT 1991

Hier werden Einrichtungsträume wahr: Unsere besonderen Küchen, effizienten Stauraumlösungen, ansprechenden Badezimmer, begehbaren Kleiderschränke, raffinierten Regalsysteme und cleveren Home-Office-Ecken haben seit 1991 schon mehr als 30.000 Kunden begeistert. Überzeugen Sie sich selbst!

www.kuechenland-c-b.de

Küchenland
FREIBERG